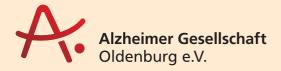


Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit Demenz

Ein Leitfaden für Angehörige, Förderer, Pflegedienste und andere Interessierte



Impressum

Herausgeber: Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V.

Lindenstraße 12 a 26123 Oldenburg

www.alzheimer-oldenburg.de

Als Vorlage für diese Broschüre diente der Hamburger Leitfaden für Angehörige mit dem Titel "Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz" aus dem Jahr 2007. Die freundliche Genehmigung, auf dieser Arbeit aufzubauen, erteilte die Pressestelle der Behörde für Gesundheit und Verbraucher-

schutz, Hamburg.

Autoren: Die Erarbeitung der Oldenburger Version dieses Leitfadens erfolgte in der Arbeits-

gruppe "Wohn-Pflege-Gemeinschaften" in der Verantwortung der Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V., vertreten durch Heinz Bartsch und Brunhilde Becker.

Fotos: Die Fotos wurden von Mitgliedern der AG "Wohn-Pflege-Gemeinschaften" zur

Verfügung gestellt. Die Fotos auf den Seiten 18, 29 und 65 sowie das Foto des

Hauses auf der Titelseite wurden aufgenommen von Fotografie Wiese.

Grundrisse: Seite 16, Grundriss der Wohngemeinschaft am Bloherfelder Markt,

zur Verfügung gestellt von der GSG Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH;

Seite 23, Grundriss-Entwurf, timson ambh

Gestaltung: RamschDesign, Oldenburg

Druck: Viaprinto, Münster

Vertrieb: 1. Auflage September 2017, 1000 Stück

Einzelexemplare dieser Broschüre sind unter Angabe des Stichwortes "Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit Demenz – Ein Leitfaden" kostenlos erhältlich bei: Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V., c/o BeKoS, Lindenstraße 12a, 26123 Oldenburg, Tel.: 0441 / 92 66 93 9, E-Mail: info@alzheimer-oldenburg.de Die Broschüre kann auch von der Internetseite der Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V. www.alzheimer-oldenburg.de kostenlos heruntergeladen werden. Nachdruck nur mit Genehmigung der Autoren. Die Broschüre darf grundsätzlich

nur unentgeltlich weitergegeben werden.

Diese Broschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Inhalte sowie aller Adressen und Kontaktdaten kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Diesbezügliche Rückmeldungen für eine eventuelle Neuauflage nehmen die Herausgeber gern entgegen.

Grußwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Nachbarn, Familie, Sie und ich – wir alle wünschen uns, im Alter möglichst lange selbstbestimmt zu leben und in häuslicher Umgebung zu bleiben. Die Versorgung von pflegebedürftigen, insbesondere an Demenz erkrankten Menschen ist zuhause auf Dauer nicht immer zu bewerkstelligen. Alternative Wohnformen und Wohn-Pflege-Gemeinschaften bieten



die Möglichkeit, gemeinsam mit Menschen in ähnlichen Lebenssituationen zu leben und Hilfestellungen zu erhalten, ohne dabei auf Privatsphäre und Eigenständigkeit verzichten zu müssen.

Die Stadt Oldenburg unterstützt deshalb die Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, weil sie für Menschen mit Demenz eine höhere Lebensqualität bedeuten. Wer nicht mehr allein in der eigenen Wohnung leben kann, hat so die Möglichkeit, richtig unterstützt in privater Atmosphäre zu wohnen.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an alle, die sich über diese neue Wohnform informieren und eventuell selbst eine solche Gemeinschaft gründen wollen. Die Broschüre enthält Informationen zum Aufbau der Gruppe, zur Finanzierung und zur Entlastung durch den Einsatz eines Pflegedienstes.

Wohn-Pflege-Gemeinschaft sind eine gute Alternative, zur häuslichen Pflege ebenso wie zur Heimbetreuung. Wenn Sie Angehörige mit Demenz betreuen oder in dem Bereich tätig sind, möchte ich Sie ermutigen, sich für diese Wohnform zu interessieren, sie zu nutzen, oder sogar den Schritt zu gehen, eine solche zu gründen!

inre

Dagmar Sachse

Stadträtin, Sozialdezernat der Stadt Oldenburg



Inhalt

	Einleitung	4
Kapitel 01	Was ist eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft für Menschen mit Demenz?	7
	Besondere Bedürfnisse von Menschen mit	
	Demenz	
	Die Wohn-Pflege-Gemeinschaft	
	Warum "selbstverantwortet"?	9
	Wer sind die Partner in einer Wohn-Pflege- Gemeinschaft?	12
Kapitel 02	Die Wohnung	17
	Standort der Wohngemeinschaft	
	Raumaufteilung und Ausstattung	
	- Zimmer der Mieter	20
	- Bad	20
	- Küche und Wohnzimmer	
	- Terrasse oder Garten	
	- Wirtschaftsfläche	
	Brandschutz	23
Kapitel 03	Begleitung und Pflege	27
	Die Vorteile des Zusammenlebens in einer	
	kleinen Gruppe	
	Der Alltag in der Wohngemeinschaft	
	Die Bedeutung der Lebensgeschichte	
	Die Pflege von Menschen mit Demenz	32
Kapitel 04	Wie funktioniert's?	35
•	Was ist bei der Gründung einer Wohn-Pflege-	
	Gemeinschaft zu tun?	35
	Welche Voraussetzungen muss ein Pflegedienst	
	erfüllen?	38
	Wichtige Ratschläge für die Zusammenarbeit der	
	Angehörigen	
	Vorbereitung des Einzugs	
	Die Wohngemeinschaft läuft!	49

Kapitel 05	Kosten und Finanzierung Vorab: Kosten für die Beschaffung von Wohnraum Ausstattung der Wohnung	56
	Welche Kosten fallen im laufenden Betrieb an?	
	Miete und Nebenkosten	58
	Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche	
	Bedürfnisse	
	Pflege und Betreuung	
	Leistungen der Pflegeversicherung	
	Leistungen der Krankenversicherung	
	Der Eigenanteil	
	Tabelle zur eigerieri Kosterikaikulatiori	00
Kapitel 06	Noch Zweifel?	69
	Anhang	71
	Organisation einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft vor	
	dem Erstbezug	72
	Muster einer Rahmenvereinbarung mit dem	
	Vermieter	
	Muster einer Ausschreibung für den Pflegedienst	/6
	Muster Aufgabenplan / Verantwortungsbereiche	70
	für Angehörige Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung	/5
	Checkliste für den Einzug	
	Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende	0-
	Wohnformen (NuWG) zu Wohngemeinschaften	86
	Literatur und Internetseiten zum Thema	
	Adressen	
	Danksagung	

Einleitung

Menschen mit Demenz sind in ihrer Selbstbestimmung besonders gefährdet und daher in besonderer Weise abhängig von ihrem sozialen Umfeld. Als Garant dafür, dass Gewohnheiten, Interessen, Neigungen und Abneigungen sowie ganz elementare Bedürfnisse bei fortschreitender Krankheit angemessen berücksichtigt werden, gelten in erster Linie die Angehörigen. Und Sicherheit bei der räumlichen Orientierung finden die Erkrankten vor allem in der eigenen Wohnung, in der sie lange Zeit gelebt haben.

Für Angehörige ist die Begleitung von Menschen mit Demenz in der eigenen Häuslichkeit eine enorm anspruchsvolle Aufgabe. Die Organisation einer sicheren Versorgung des Erkrankten¹ kommt einer Vollzeitbeschäftigung gleich – und geht oft sogar darüber hinaus. Mit einem demenzkranken Menschen zusammenzuleben, oder zu wissen, dass er vielleicht gerade ohne Hilfe und orientierungslos allein im Haus ist, heißt in einer andauernden Bereitschaftshaltung zu leben. Früher oder später erfahren viele der pflegenden Angehörigen ihre persönlichen Grenzen. Sie stellen fest, dass es SO nicht weitergehen kann. Bis etwa zur Jahrtausendwende gab es in dieser Situation nur eine Möglichkeit: der Umzug des demenziell erkrankten Menschen in ein Heim. Eine schwere Entscheidung, da die Wohn- und Lebensbedingungen in großen stationären Einrichtungen sich wesentlich von der Atmosphäre im eigenen Zuhause unterscheiden. An derart veränderte Verhältnisse können sich Menschen mit Demenz in aller Regel nicht mehr anpassen, und ihr Gesundheitszustand verschlechtert sich daher oft sehr schnell.

Seit einigen Jahren gibt es eine weitere Alternative: Wohn-Pflege-Gemeinschaften². Dieses neue Versorgungsmodell hat sich in den vergangenen Jahren bewährt – insbesondere bei der Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz. Es handelt sich hierbei um eine anerkannte, gesetzlich geregelte Versorgungsform. Die Pflegebedürftigen leben hier in eigenen angemieteten Wohnungen von überschaubarer Größe zusammen und werden dabei durch Pflege-

Grundsätzlich richtet sich dieser Leitfaden an Frauen und Männer. Zum vereinfachten Lesen wird die männliche Schreibweise verwendet.

kräfte unterstützt. In der kleinen Gruppe der ebenfalls eingeschränkten und hilfebedürftigen Mitbewohner lernen sich alle mit ihren Eigenheiten bald kennen und akzeptieren. Es herrscht eine familienähnliche Atmosphäre,



die von den Bewohnern nach einer Eingewöhnungszeit meist als Zuhause angenommen wird. Hier können Menschen mit Demenz auch im weiteren Verlauf der Krankheit und bis ans Lebensende angemessen versorgt werden.

Angehörige nehmen diese Situation als eine wirkliche Entlastung wahr. Sie bestimmen weiterhin den Standard der Versorgung, indem sie gemeinschaftlich einen ambulanten Pflegedienst beauftragen und mitentscheiden, wie das Leben in der Wohngemeinschaft gestaltet werden soll. Der Pflegedienst gewährleistet eine sichere Rund-umdie-Uhr-Versorgung, und die Angehörigen können sich ohne schlechtes Gewissen zurückziehen und sich auch mal wieder um sich selbst kümmern. In den Wohn-Pflege-Gemeinschaften sind die Angehörigen weiterhin die Manager für die Pflege, aber sie können jetzt entscheiden, wie weit sie sich weiterhin selbst an Pflege und Betreuung beteiligen möchten. Ohne den Druck, für alles zuständig zu sein, wird es möglich, sich wieder auf die positiven Aspekte der Beziehung und die Gemeinsamkeiten zu besinnen.

Dieser Leitfaden ist insbesondere für Angehörige gedacht. Er soll Mut machen und Bewusstsein dafür schaffen, welch starke Rolle sie in diesem Versorgungsmodell haben. Wir hoffen, dass möglichst viele diese Chance zum Besten ihrer demenzkranken Angehörigen und für sich selbst nutzen können. Der Leitfaden kann aber auch Pflegediensten, Vermietern und einer interessierten Öffentlichkeit vermitteln, welche interessanten Optionen auch für sie darin liegen, wenn sie sich in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft engagieren oder mithelfen, dass dieses Modell sich weiter in der Gesellschaft verbreitet – auch mit Blick auf das eigene Älterwerden.

²⁾ Der Begriff "Wohn-Pflege-Gemeinschaft" setzt sich für diese Versorgungsform zunehmend durch; er ist gleichbedeutend mit dem bisher häufig verwendeten Begriff "ambulant betreute Wohngemeinschaft".



Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Demenz	07
Die Wohn-Pflege-Gemeinschaft	08
Warum "selbstverantwortet"?	09
Wer sind die Partner in einer Wohn-Pflege-	
Gemeinschaft?	12

Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Demenz

Eine Demenzerkrankung ist u.a. mit dem Verlust von Alltags- Rund-um-die-Uhrfähigkeiten verbunden; aber nicht alles geht verloren. Gefühle und Versorgung Empfindungen und der Wunsch nach einem möglichst normalen Leben bleiben erhalten. Allerdings wird mit der Entwicklung der Krankheit zunehmend Hilfe und Unterstützung im Alltag benötigt. Menschen mit Demenz brauchen daher ein möglichst überschaubares Umfeld. Und sie benötigen die Begleitung von anderen, die sie verstehen, akzeptieren und in ihrer Selbstbestimmung unterstützen.

Wohn-Pflege-Gemeinschaften bieten familienähnliche Bedingungen, in denen das möglich ist. Diese Wohnform ist nicht zu verwechseln mit den Anlagen für "betreutes Wohnen", wo es um barrierefreies Wohnen geht und ansonsten nur bei Bedarf ein ambulanter Pflegedienst ein-, zwei- oder dreimal am Tag vorbeischaut, um die notwendige Pflege zu verrichten. Bei den Wohngemeinschaften stellt ein ambulanter Pflegedienst eine verlässliche Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch ein festes Team sicher. Auch bei wachsendem Pflegebedarf kann der Bewohner, mit Ausnahme von Krankenhausaufenthalten, in den eigenen vier Wänden bleiben – bis zum Tod.

Eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft für Menschen mit Demenz muss deren besondere Bedürfnisse im Konzept berücksichtigen. Es gibt Projekte, die ausschließlich Menschen mit Demenz aufnehmen, und solche, bei denen nur ein Teil der Bewohner demenzerkrankt ist. Um



ein harmonisches Miteinander zu gewährleisten, muss die Zusammensetzung der Gruppe gut überlegt sein. Die Wohngemeinschaftsmitglieder müssen entsprechend mit Einfühlungsvermögen ausgewählt werden.

Die Wohn-Pflege-Gemeinschaft

Unterschied Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft hat in der Regel acht bis zum Heim zwölf pflegebedürftige Bewohner. Diese teilen sich einen Haushalt und beauftragen gemeinsam einen ambulanten Pflegedienst mit der Pflege sowie anderen Dienstleistungen.

> Für alle Wohnformen, in denen neben der Vermietung von Räumlichkeiten auch Pflege und andere Dienstleistungen angeboten werden, ist in Niedersachsen das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 zuständig. Zweck dieses Gesetzes ist es, das Angebot an unterstützenden Einrichtungen weiterzuentwickeln und die Rechte der Bewohner zu sichern.

> Grundsätzlich ist zwischen selbstverantworteten und trägerverantworteten Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu unterscheiden.

- Bei selbstverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind Miet- und Pflegevertrag getrennt, und der ambulante Pflegedienst ist frei wählbar.
- Bei trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind Miet- und Pflegevertrag gekoppelt. Der Pflegedienst kann nicht gewechselt werden.

Einen Überblick über die verschiedenen Modelle von Wohngemeinschaften im NuWG, sowie ihre jeweiligen Vor- und Nachteile finden Sie im Anhang auf Seite 86.

In dieser Broschüre beschränken wir uns auf "selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften", bei denen der Pflegedienst frei gewählt werden kann. Nur bei dieser Variante können die Bewohner und ihre Angehörigen die Gestaltung des Alltags und das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft entscheidend mitbestimmen.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass mindestens acht Mieter die Größe der WG Leistungen ihrer Pflegeversicherung zusammenlegen müssen, um eine sichere Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch Pflegepersonal wirtschaftlich betreiben zu können. In kleineren Gruppen ergeben sich zu wenige Synergieeffekte, und es besteht ein höheres finanzielles Risiko durch den Ausfall von Beiträgen (z.B. durch Krankenhausaufenthalte oder Todesfälle). Auf der anderen Seite sollten es nicht

mehr als zwölf Mieter sein, um eine familienähnliche Atmosphäre

gewährleisten zu können.

Jeder Mieter hat ein eigenes Zimmer. Die Küche, das Wohnzimmer, eventuell ein Beschäftigungs- oder Hobbyraum und meist auch die sanitären Einrichtungen werden hingegen gemeinsam genutzt. Wie in jeder anderen Privatwohnung entscheiden die Bewohner bzw. ihre Vertreter darüber, mit welchen Möbeln die Wohnung eingerichtet wird.

Das Ziel der Wohn-Pflege-Gemeinschaften ist, Menschen mit Leben in einer Demenz ein weitgehend normales, selbstbestimmtes Leben in einer familienähnlichen familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen. Diese Bedingungen Atmosphäre wirken sich auf das Wohlbefinden und auch auf den Krankheitsverlauf günstig aus. Im Mittelpunkt steht die gemeinsame Alltagsgestaltung. Der ambulante Pflegedienst hat die Aufgabe, die Mieter in ihrer Selbstbestimmung und bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu unterstützen. In aller Regel können die Erkrankten hier bis zum Tod in einer Umgebung leben, die Geborgenheit und Sicherheit vermittelt und verbliebene Fähigkeiten sowie größtmögliche Selbständigkeit fördert.

Warum "selbstverantwortet"?

Bei den selbstverantworteten Wohn-Pflege-Gemeinschaften bleibt Angehörige die Verantwortung für die Organisation von Pflege und Betreuung entscheiden in der Hand der Mieter; d.h. im Falle einer Demenz bei den Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern. Die Gruppe der Bewohner bzw. ihrer Vertreter agiert als Auftraggeber-Gemeinschaft. Der Pflegedienst wird gemeinsam ausgewählt. Bei Unzufriedenheit kann diesem auch wieder gekündigt werden. Das hat den großen Vorteil, dass

bei Schwierigkeiten mit dem Pflegedienst nicht die pflegebedürftigen Menschen ihre Wohnung wechseln müssen, sondern der Pflegedienst gewechselt werden kann.

Die Mieter entscheiden auch selbst über den Einzug neuer Gruppenmitglieder. Das geschieht in enger Kooperation mit dem Pflegedienst und dem Vermieter. Damit haben sie die Möglichkeit, das Leben in der Wohngemeinschaft entscheidend mitzugestalten.

Heimaufsicht Bereits in der Planungsphase einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft sollachtet auf te die örtliche Heimaufsicht über das Vorhaben informiert werden. Wahlfreiheit Diese Stelle kann beim Aufbau beraten, insbesondere was die Voraussetzungen betrifft, um den rechtlichen Status als selbstverantwortete Wohngemeinschaft sicherzustellen. Später prüft die Heimaufsicht die Miet- und Dienstleistungsverträge und achtet darauf, dass diese – im Sinne der freien Wahl des Pflegedienstes – unabhängig voneinander geschlossen werden können. Letztlich kann die Heimaufsicht auch Beschwerden annehmen.

Trennung von Jeder Bewohner, in der Regel vertreten durch Angehörige, schließt Vermietung einen eigenen Mietvertrag mit dem Vermieter ab. Ebenso schließt er und Pflege mit dem ambulanten Pflegedienst einen individuellen Vertrag über die Pflege und sonstige Dienstleistungen ab. Der Pflegedienst stellt für die Gruppe ein festes Team zusammen. Er ist "Gast" im Haus und darf ohne die Zustimmung der Mieter fremden Menschen keinen Zugang zur Wohngemeinschaft gewähren.

Sonderrege- In der Aufbauphase eines Wohngemeinschaftprojektes ist es oft lungen in der ein ambulanter Pflegedienst, der die Weichen stellt. Pflegerisches Aufbauphase Fachwissen ist in der Planungsphase sehr wichtig. Bei solchem Engagement geht der Pflegedienst in Vorleistung; es sind oft viele Arbeitsstunden, die nicht vergütet werden. Um das Risiko für den Pflegedienst zu mindern, vorschnell abgewählt zu werden, lässt das Gesetz in Niedersachsen (NuWG) in der Gründungsphase auch bei selbstverantworteten Wohn-Pflege-Gemeinschaften eine feste Bindung an den Pflegedienst zu. In dieser Zeit hat der Pflegedienst die Möglichkeit, sich zu bewähren. Spätestens nach einem Jahr muss jedoch gegenüber der Heimaufsicht nachgewiesen werden, dass die Gruppe sich frei für einen Pflegedienst entscheiden kann. Innerhalb dieser Gründungsphase sollten die Angehörigen bei der Zusammenarbeit unterstützt werden. Der Pflegedienst sollte Sorge dafür tragen, dass die Gruppe lernt, sich selbst zu organisieren und sie über ihre Rechte informieren.

Zusammenfassung

Kennzeichen von selbstverantworteten Wohn-Pflege-Gemeinschaften:

- · Acht bis zwölf Menschen mit Demenz leben gemeinschaftlich als Mieter in einer großen Wohnung, in der jeder auch ein privates Zimmer bewohnt.
- · Jeder Mieter schließt, in der Regel vertreten durch Angehörige, einen Einzelmietvertrag mit dem Vermieter sowie einen Pflegevertrag mit dem in der Wohngruppe tätigen Pflegedienst ab.
- · Die Wohnung ist mit den vertrauten Möbeln der Mieter ausgestattet.
- · Im Mittelpunkt des Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung.
- · Die Mieter können bis an ihr Lebensende in der Wohngemeinschaft wohnen (durch Rückfragen sichern).
- Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft bleibt in der Hand der Bewohner bzw. ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter.
- Spätestens nach Ablauf einer einjährigen Gründungsphase wählt die Gruppe gemeinsam einen Pflegedienst aus, der die Rund-umdie-Uhr-Pflege und -Betreuung übernimmt.
- Die Angehörigen haben vielfältige Einflussmöglichkeiten. Sie suchen neue Mitbewohner aus, sie richten die Wohnung ein und können das Alltagsgeschehen mitgestalten.
- Der Pflegedienst ist "Gast" in der Wohngemeinschaft und kann auch wieder abgewählt werden.
- · Vermietung und Pflege sollten getrennt sein.

Wer sind die Partner in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft?

Menschen mit Demenz (Mieter)

Eine Wohngemeinschaft eignet sich vor allem für Menschen mit Demenz, die gerne in Gemeinschaft leben. Es ist von Vorteil, wenn die Erkrankten beim Einzug noch so mobil sind, dass sie am Leben in der Gruppe teilnehmen können. Möglichst zwei Drittel der Bewohner sollten mindestens die Leistungen für den Pflegegrad 3 erhalten (oder finanziell sehr gut gestellt sein), um die Finanzierung einer 24-Stunden-Betreuung sicherstellen zu können. Wenn möglich, sollten die Mieter aus der näheren Umgebung kommen, um weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld leben zu können. Die Aufnahme von Menschen mit einem ausgeprägten Bewegungsdrang oder schweren Verhaltensstörungen ist nicht problemlos und sollte sehr gut überlegt werden. Wichtig ist ein guter Mix von Menschen mit geringem und höherem Unterstützungsbedarf. Die Einzelpersonen müssen in die Gruppe passen.

Angehörige bzw. persönliche Interessenvertreter

Eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft ist eine sinnvolle Alternative für Angehörige, die Entlastung suchen, aber weiterhin Einfluss nehmen wollen. Sie sollten möglichst in räumlicher Nähe zur Wohngemeinschaft wohnen und gerne mit anderen Menschen zusammenarbeiten. Angehörige sollten bedenken, dass sie eine Bevollmächtigung benötigen oder vom Amtsgericht zum Betreuer bestellt sein müssen, um den Erkrankten wirkungsvoll vertreten zu können.

In einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft gibt es vielfältige Aufgaben, die von Angehörigen übernommen werden können bzw. sollten, z.B. die Führung des Haushaltsbuches oder die Funktion eines Sprechers für die Gruppe (siehe dazu Anhang, Seite 79). Es ist zu bedenken, dass Angehörige wechseln, wenn ein Mieter verstirbt. Die Gruppe sollte darauf achten, verschiedene Aufgaben möglichst auf mehrere Schultern zu verteilen und auch Vertretungsmöglichkeiten einzuplanen.

Es gibt viele Gründe, warum Angehörige das Engagement für eine Wohngemeinschaft unter Umständen nicht selbst übernehmen können. In so einem Fall können Angehörige auch andere Personen, wie Verwandte, Freunde oder ehrenamtlich tätige Menschen, als Stellvertreter bestimmen.

Ehrenamtliche und geringfügig Beschäftigte

Sozial engagierte Menschen, die persönlich geeignet und auf eine Tätigkeit in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz gut vorbereitet sind, können in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft wertvolle Hilfe und Unterstützung leisten. Sie können Partner für einzelne Bewohner sein oder Aktivitäten in der Gruppe unterstützen. Auch die Mithilfe bei der Zubereitung der Mahlzeiten ist möglich. Ehrenamtliche, die besondere persönliche Fähigkeiten haben und bereit sind, sich noch weitergehender einzulassen, können ggf. als Wohngemeinschaftsbegleiter geschult werden und – wenn die Gruppe es wünscht – verantwortliche Aufgaben (z.B. als unabhängige Sprecher) übernehmen. Manchmal sind es auch ehemalige Angehörige, die sich weiterhin engagieren und dafür sorgen, dass das Erfahrungswissen an neue Mitglieder weitergegeben wird. In allen Fällen sollte Ehrenamtlichen die Möglichkeit zu fachlicher Reflexion durch den Pflegedienst gegeben sein. Sie sind jedoch immer Freiwillige, deren Einsatzmöglichkeiten durch Neigung und verfügbare Zeit begrenzt sind. Ehrenamtliche können meist nicht fest und dauerhaft eingeplant werden.

Eine weitere Möglichkeit stellen geringfügig Beschäftigte dar. Das Haushaltsscheck-Verfahren bietet hier eine kostengünstige und einfach umzusetzende Lösung. So können Tätigkeiten als Hausmeister, Reinigungskraft oder allgemeine Haushaltshilfen als Nebenjob vergeben und von der Mietergemeinschaft bezahlt werden.

Ambulanter Pflegedienst

Ein Pflegedienst, der eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft übernehmen möchte, sollte einen Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern (Pflegeversicherung sowie Sozialhilfeträger) vorweisen können (Begründung siehe Kapitel 05 "Finanzierung"). Der ambulante Dienstleister muss zudem groß genug und erfahren sein, um die 24-Stunden-Begleitung verlässlich organisieren zu können und dabei ein festes Team einzusetzen. Je nach Auftrag übernimmt der Pflegedienst die Pflege, Alltagsgestaltung und die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Wohngemeinschaft. Alle Mitarbeiter des Pflegedienstes müssen im Umgang mit Menschen mit Demenz geschult sein und sich entsprechend fortbilden. Es wird vorausgesetzt, dass sie bereit sind, mit den Angehörigen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Zudem sollte es eine Leitungskraft, bzw. eine durchsetzungsfähige Präsenzkraft geben, die die Anliegen der Mieter aufnimmt sowie den Tagesablauf und die Dienstleistungen koordiniert.

Vermieter

Ein Vermieter sollte mit dem Konzept einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft vertraut sein und es befürworten. Bei der Planung von Räumlichkeiten sollte er einen Pflegedienst sowie Angehörige mit einbeziehen. Oft sind aufwändige Um- und Neubauten notwendig, dann müssen ggf. Fördergelder erschlossen werden, um die Miete sozialhilfefähig zu gestalten (örtliche Mietobergrenze beachten). Investoren, die nur auf eine hohe Rendite setzen, werden daher kaum in Frage kommen.

Der Vermieter muss auch bereit sein, sich auf die besonderen Belange der Mieter einzulassen, z.B. muss er bei der Besetzung von freien Zimmern mit den Angehörigen und dem Pflegedienst partnerschaftlich zusammenarbeiten. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, mit dem Vermieter, neben den Mietverträgen mit den einzelnen Mietern, auch einen Rahmenmietvertrag für die Gruppe abzuschließen (siehe dazu Anhang, Seite 75). Grundsätzlich sollte es möglich sein, Einzelmietverträge abzuschließen. Das erfordert einen höheren Aufwand für den Vermieter. Gruppenmietverträge würden jedoch ein Haftungsrisiko für die Bewohner bergen.

Wohnraum für Wohn-Pflege-Gemeinschaften wird oft auch von Wohnungsbaugesellschaften angeboten. Wenn Privatpersonen als Vermieter den Aufwand mit Einzelmietverträgen und das Risiko des Leerstandes von Zimmern scheuen, ist es möglich, einen Hauptmieter zwischenzuschalten. In Frage kommt dafür z.B. ein gemeinnütziger Verein oder eine Stiftung. Diese können ggf. Spenden sammeln und Rücklagen bilden, um das finanzielle Risiko durch evtl. vorübergehend leer stehende Zimmer abzupuffern. Auch eine Genossenschaft ist als Vermieter denkbar. Initiatoren von neuen Projekten sollten sich dazu rechtlich beraten lassen und Haftungsrisiken vorab klären.

Detaillierte Informationen zu diesem Komplex finden Sie auch in der Broschüre "Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Verträge",

die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege herausgegeben wurde (siehe Literatur und Internetseiten zum Thema, Seite 89).

Zusammenfassung

Partner in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft sind

Menschen mit Demenz, die

- · gerne in Gemeinschaft leben;
- · einen anerkannten Pflegebedarf haben;
- · möglichst aus der näheren Umgebung kommen;
- · möglichst beim Einzug noch mobil sind.

Angehörige, die

- · Entlastung suchen, aber weiterhin Verantwortung übernehmen wollen:
- · Interesse haben, sich für die Wohngemeinschaft zu engagieren;
- · gerne mit anderen Angehörigen zusammenarbeiten;
- · möglichst aus der näheren Umgebung kommen.

Ehrenamtliche oder geringfügig Beschäftigte, die

· motiviert, persönlich geeignet und gut vorbereitet sind für ein freiwilliges Engagement in einer Demenz-Wohngemeinschaft.

Pflegedienste, die

- · einen Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern haben;
- · kompetent sind im Umgang mit Menschen mit Demenz;
- · gerne partnerschaftlich mit Angehörigen zusammenarbeiten;
- · mit einem festen Team in der Wohngemeinschaft arbeiten können;
- · je nach Auftrag Pflege, Alltagsgestaltung und Hauswirtschaft übernehmen können.

Vermieter, die

- · geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen können;
- · bereit sind, sich auf die Besonderheiten von Wohn-Pflege-Gemeinschaften einzulassen;
- · bei der Nachbesetzung von Zimmern mit den Angehörigen und dem Pflegedienst partnerschaftlich zusammenarbeiten.



Menschen mit Demenz leben in einer Wohngemeinschaft weiterhin in ihrem eigenen Zuhause. Da in der Wohngemeinschaft in der Regel acht bis zwölf pflegebedürftige Menschen wohnen, häufig Angehörige zu Besuch kommen und die 24-stündige Anwesenheit eines Pflegedienstes erforderlich ist, müssen die Architektur und Ausstattung der Wohnung bestimmten Anforderungen gerecht werden. So brauchen die Bewohner genügend Platz für gemeinsame Aktivitäten und ihre Gäste. Sie sollen sich innerhalb des Hauses frei bewegen und bei Bedarf zurückziehen können. Ein hauseigener Garten ist von großem Vorteil. Außerdem muss der Pflegedienst in den Räumen die Möglichkeit haben, die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung der Gruppe sicherzustellen und alle anfallenden pflegerischen Maßnahmen durchzuführen. Idealerweise sollte die Wohnung barrierefrei sein (siehe DIN 18040-2). Aus diesen vielfältigen Ansprüchen ergeben sich konkrete Anforderungen an den Standort der Wohngemeinschaft, das Gebäude, die Infrastruktur sowie die Wohnungsausstattung.

Achtung: Neubauten oder größere Umbaumaßnahmen für Wohn-Pflege-Gemeinschaften müssen von der Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsamt) genehmigt werden. Die Praxis zeigt, dass an diese Objekte oft hohe bauliche Anforderungen gestellt werden. Insbesondere die Auflagen für den Brandschutz sind z.T. sehr aufwändig. Daher sollten die Pläne rechtzeitig mit der Behörde abgestimmt werden.

Standort der Wohngemeinschaft	8
Raumaufteilung und Ausstattung 18	8
- Zimmer der Mieter 20	0
- Bad 20	0
- Küche und Wohnzimmer 20	0
- Terrasse oder Garten2	1
- Wirtschaftsfläche	2
Brandschutz 2	3

};{;\$ \Box

Kapitel 02 Die Wohnung Die Wohnung Kapitel 02

Standort der Wohngemeinschaft

Stadtteilbezug Wünschenswert ist eine Wohngemeinschaft in dem Stadtteil, aus dem die Mehrheit der Mieter kommt. Das hat den Vorteil, dass sie nicht aus ihrem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Dadurch können sie sich bis zu einem gewissen Stadium ihrer Erkrankung besser orientieren. Für Freunde und die Familie ist es einfacher, zu Besuch zu kommen, und die Nachbarschaft kennt unter Umständen den einen oder anderen Bewohner noch von früher. Ideal ist es darüber hinaus, wenn die Wohngemeinschaft in einem lebendigen Stadtteil liegt, in dem es Einkaufsmöglichkeiten, Cafés, Ärzte und Apotheken gibt. Die Wohngemeinschaft sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.

Raumaufteilung und Ausstattung

mind. 30 m² Die Gesamtfläche der Wohnung sollte möglichst 30 m² pro Mieter Wohnraum pro nicht unterschreiten. Somit benötigen acht Mieter mindestens 240 m² Person Wohnraum. Die Gemeinschaftsfläche, also Küche, Wohnzimmer und die Flure, sollte bei acht Mietern mindestens 80 m² betragen.

Gemeinschafts- Die Zimmer sollten möglichst um den Gemeinschaftsbereich angeräume leicht ordnet sein, so dass es den Mietern leicht fällt, von ihrem eigenen erreichbar Raum in die Gruppe zu finden. Neubauten für Wohn-Pflege-Gemeinschaften sollten grundsätzlich ebenerdig und barrierefrei geplant



werden. Oft werden Wohngemeinschaften jedoch in alten Häusern eingerichtet, in denen zwei oder drei Etagen durch Treppen verbunden sind. In diesem Fall muss ein Aufzug oder Treppenlift vorhanden sein, so dass auch immobile Mieter weiterhin am Gemeinschaftsleben teilhaben können.







Grundsätzlich sollte die Wohnung viel Tageslicht hereinlassen und hell und gut beleuchtet sein. Für die Wände sind warme, helle Farben zu emp- barrierefrei fehlen. Der Fußboden sollte hell, matt und einfarbig gehalten sein. Muster irritieren Menschen mit Demenz oft, weil sie unter Umständen als "Löcher" oder "Hindernisse" wahrgenommen werden. Es sollte möglichst keine Stolperfallen wie Türschwellen oder Teppichkanten geben. Die Türen müssen breit genug sein, um mit einem Rollstuhl hindurchzufahren, der Wendekreis zum Rangieren von Rollstühlen ist bei der Planung von Freiflächen zu bedenken. Balkonbrüstungen müssen den Sicherheitsnormen entsprechen. Es empfiehlt sich außerdem die Einrichtung einer Klingelanlage, die automatisch den Pflegedienst alarmiert, sobald ein Bewohner die Wohnung verlässt.

Kapitel 02 Die Wohnung Die Wohnung Kapitel 02

Zimmer der Mieter

Jeder Mieter hat ein eigenes Zimmer. Idealerweise finden ein Bett – unter Umständen ein Pflegebett –, ein Kleiderschrank und eine Sitzecke im Zimmer Platz. Deshalb sollte der Raum mindestens 12 m² groß sein. Die Angehörigen sollten ihn mit den Lieblingsmöbeln und Bildern aus der früheren Wohnung einrichten, damit vertraute Gegenstände es ermöglichen, dass sich die Mieter zu Hause fühlen.

Bad

barrierefrei Ein eigenes Bad mit WC für jeden Mieter ist nicht notwendig – und nicht einmal ratsam (siehe Kapitel 5, Seite 63: Wohngruppenzuschlag § 38a SGB XI). Auch der Reinigungsaufwand ist zu beachten. In der Regel ist es für Menschen mit Demenz kein Problem, sich ein Bad mit anderen zu teilen. Wo möglich, wäre jedoch eine eigene Toilette und ein eigenes Waschbecken hilfreich. Wenn sich zwei oder drei Mieter ein Bad teilen, sollten möglichst mehrere Waschbecken vorhanden sein. Die Sanitärräume sollten so normal wie möglich ausgestattet sein und zugleich die Versorgung schwer pflegebedürftiger Menschen ermöglichen. In jedem Fall sollte genügend Abstellfläche für die separate Lagerung privater Körperpflegemittel vorhanden sein.

> Zur Ausstattung der Bäder gehören mindestens eine bodengleiche Dusche, ein erhöhter Toilettensitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel, in dem sich auch Rollstuhlfahrer sehen können. Für sie muss der Wendekreis im Bad mindestens 1,50 m betragen. Im fortgeschrittenen Stadium der Erkrankung kommen oft Lifter zum Einsatz, die im Bad eine entsprechend große Rangierfläche benötigen. Mindestens eines der Bäder sollte für den Lifter-Einsatz geeignet sein. Der Boden muss rutschfest und leicht zu reinigen sein. In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, wenn es zusätzlich eine Gästetoilette gibt.

Küche und Wohnzimmer

Die Wohnküche: Eine große, gemütliche Wohnküche ist das Herzstück einer WG. Hier das Herz der WG spielt sich das Alltagsleben ab. Die Küche sollte deshalb bei acht Mietern Platz für einen großen Tisch mit mindestens zwölf Sitzplätzen bieten. Leben zwölf Menschen in der Wohngemeinschaft sollte

es möglich sein, zwei Esstische separat zu stellen. Ob diese Möbel aus den Beständen einzelner Bewohner kommen oder von der Gruppe der Angehörigen gemeinsam neu angeschafft werden, müssen die Angehörigen untereinander klären.

Die Küche wird oft vom Vermieter gestellt. Erforderlich sind in jedem Fall genügend Stauraum und Arbeitsflächen, sowie ein Umluftherd mit Dunstabzugshaube und Einschaltschutz. Wie die Küche im Einzelnen ausgestattet werden soll, hängt von den architektonischen Gegebenheiten der Wohnung und den konkreten Bedürfnissen der Mieter ab. Wichtig ist, dass die Küche genügend Platz für viele Helfer und entsprechende Arbeitsflächen bietet, um die hauswirtschaftliche Versorgung einer so großen Gruppe von Menschen zu gewährleisten.

Die Bedeutung des Wohnzimmers hängt auch davon ab, ob eine Wohnküche vorhanden ist. Ist die Küche sehr klein, spielen sich viele der Alltagsaktivitäten im Wohnzimmer ab. Ist die Küche groß, wird das Wohnzimmer oft als ruhigere Alternative genutzt. Das Wohnzimmer sollte in jedem Fall hell und freundlich sein, nach dem Geschmack der Mieter eingerichtet werden und auch Rückzugsmöglichkeiten bieten. Genügend Platz für einige Liegesessel und eine direkte Verbindung zur Küche ermöglicht es auch denen, die nicht mehr mobil sind, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

Terrasse oder Garten

Die Mieter sollten möglichst direkt vom Wohnzimmer oder der Küche auf eine Terrasse, einen geschützten Garten oder zumindest einen Balkon gelangen können. In jedem Fall benötigen auch Menschen, die die Wohnung aufgrund ihrer Erkrankung kaum mehr verlassen können, die Möglichkeit, sich regelmäßig im Freien aufzuhalten. Der Aufenthalt im Freien ist für



das Wohlbefinden der Mieter enorm wichtig und kann die Pflege entlasten. Daher lohnt es sich, die Gestaltung des Außenbereiches wohlüberlegt zu planen. Es sollten möglichst verschiedene, sowohl sonnige als auch schattige Sitzplätze vorhanden sein. Wenn möglich, sollte es Wandelwege geben, die ausreichend breit sind, damit zwei Menschen nebeneinander gehen können.

Wirtschaftsfläche

Ein Haushalt mit acht und mehr Personen ist darüber hinaus auf genügend Wirtschaftsfläche angewiesen. Insbesondere die anfallenden Wäschemengen erfordern das Aufstellen mehrerer Waschmaschinen und Trockner. Zudem wird ausreichend Platz für das Lagern von Lebensmittelvorräten, für Putzutensilien und Pflegehilfsmittel, insbesondere auch für große Mengen an Hygiene-Vorlagen benötigt. Abstellflächen von Rollatoren, Rollstühlen und Liftern müssen ausreichend groß sein, so dass diese Gerätschaften keine Eingangstüren oder Wege versperren. Sie sollten vorzugsweise in der näheren Umgebung der Eingangstür, neben einer ausreichend großen Garderobe platziert werden.

Ein Teil des Wirtschaftsbereiches sollte unmittelbar in der Wohngemeinschaft liegen, damit sich die Mieter an Haushaltstätigkeiten beteiligen können. Räume für weitere Waschmaschinen oder eine Kühltruhe können sich auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel im Keller, befinden.

Ist die Wohnung groß genug, ist es sehr praktisch, ein flexibel nutzbares Zimmer zu haben: als Rückzugsraum, als weiteren Wirtschaftsraum oder als Gästezimmer für Besucher der Mieter. Der Pflegedienst könnte dort seine Besprechungen abhalten, solange sichergestellt ist, dass der Raum in erster Linie den Mietern und ihren Angehörigen zur Verfügung steht.

Ansonsten empfiehlt es sich für den Pflegedienst, eine "kleine Ecke" in Flur, Küche oder Wohnzimmer einzurichten, in der er seine Dokumentation erledigen kann. Auch ein abschließbarer Medikamentenschrank sollte Platz finden.



Brandschutz

Wegen der besonderen Gefährdung der pflegebedürftigen Bewohner muss alles unternommen werden, um einen Brand in der Wohnung zu vermeiden. In allen Räumen sollten Rauchmelder angebracht sein. Ebenso sollten sich an kritischen Stellen (z.B. Küche) Feuerlöscher und Brandschutzdecken befinden. Mit dem Start der Wohngemeinschaft ist es sehr wichtig, dass der Vermieter die Feuerwehr über die Adresse, Größe der Wohnung und die Anzahl der Mieter mit Demenz informiert, damit sie sich im Brandfall auf die Rettung der hilfebedürftigen Menschen einstellen kann.

In Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst sollte dafür Sorge getragen werden, dass alle Mitarbeiter und Angehörigen über die Möglichkeiten einer Brandverhütung informiert sind.

TIPP: Auf Anfrage können Beratung und Information zum Brandschutz von der Feuerwehr in den Räumen der Wohngemeinschaft angeboten werden (siehe Adressen: Feuerwehr, Seite 93).

Kapitel 02 Die Wohnung Die Wohnung Die Wohnung Die Wohnung Die Wohnung Kapitel 02

Zusammenfassung

Empfehlungen für die Wohnung:

· Bei Um- und Neubauten frühzeitig die Auflagen des Bauordnungsamtes und DIN 18040-2 beachten

Größe einer Wohngemeinschaft für acht Mieter

- · die Gesamtfläche beträgt mindestens 30 m² pro Mieter
- · jeder Mieter hat ein privates Zimmer mit mindestens 12 m²
- die Gemeinschaftsfläche (Küche und Wohnzimmer) beträgt mindestens 10 m²/Person

Raumaufteilung

- · mindestens zwei barrierefreie Bäder mit Toilette; eines davon sollte für das Arbeiten mit einem Lifter geeignet sein
- · nicht jeder Mieter benötigt ein eigenes Bad; eine eigene Toilette und ein eigenes Waschbecken wären hilfreich
- · Wohnküche und Wohnzimmer bilden das "Herzstück" der WG
- $\cdot\,$ die Einzelzimmer sind um die Gemeinschaftsräume angeordnet
- · die Wohnung ist barrierefrei und möglichst ebenerdig
- · es gibt genügend Platz für einen Wirtschaftsraum
- · wenn möglich, gibt es ein Gästezimmer, in dem Angehörige und Besucher übernachten können
- · es gibt eine Gästetoilette
- · es gibt einen barrierefreien Zugang zu einem geschützten Garten oder Hof, einem Balkon oder einer Terrasse

Einzelzimmer

- · ein (Pflege-)Bett
- · ein Schrank
- · eine Sitzecke
- · Möbel und vertraute Gegenstände sowie Bilder der Bewohner

Wohnküche

- · ein bis zwei große Tische
- · genügend Arbeitsfläche und Stauraum
- · Umluftherd mit Einschaltschutz
- · Inventar und Geräte, die so weit wie möglich aus den Beständen der Mieter stammen

Wohnzimmer

- · Möbel aus den Beständen der Mieter
- · mehrere Liegesessel

Badezimmer

- · eine bodengleiche Dusche
- · ein erhöhter Toilettensitz
- Haltegriffe
- · ein angemessen positionierter Spiegel
- · ein rutschfester Bodenbelag
- · eine Badewanne (wünschenswert)
- · ein Wendekreis für Rollstuhlfahrer von mindestens 1,50 m

Ausstattung

- · die Einrichtung der Wohnung orientiert sich am Privathaushalt, um ein Gefühl der Vertrautheit zu erzeugen
- · die Mieter bringen ihre eigenen Möbel mit und richten die Gemeinschaftsräume ein
- die Ausstattung eignet sich für die Versorgung einer großen Gruppe;
- · die Ausstattung ermöglicht die Pflege schwer kranker Menschen
- · die Wohnung ist hell und freundlich, in warmen, hellen Farben gehalten, ohne Muster an Wänden und Böden
- · Stolperfallen werden vermieden
- · die Türen sind breit genug für Rollstühle
- · Balkonbrüstungen befinden sich in angemessener Höhe

Brandschutz

- der Vermieter informiert die Feuerwehr über den Standort und die Gegebenheiten der Wohngemeinschaft
- · Mitarbeiter des Pflegedienstes und die Angehörigen informieren sich bei der Feuerwehr über Brandverhütungsmaßnahmen



Die Vorteile des Zusammenlebens in einer	
kleinen Gruppe	
Der Alltag in der Wohngemeinschaft	
Die Bedeutung der Lebensgeschichte	
Die Pflege von Menschen mit Demenz 32	

Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleinen Gruppe

Für Menschen mit Demenz ist die Nähe zu anderen Menschen be- Leben in der sonders wichtig. Sie brauchen das Gefühl, Teil einer Gemeinschaft Gemeinschaft zu sein und sind auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen, um sich selbst noch als Person erleben zu können. Angehörige beobachten immer wieder, dass die Erkrankten alle bisherigen sozialen Kontakte abbrechen. Zu Beginn der Erkrankung ist dies oft mit dem Erleben der eigenen Beeinträchtigung verbunden und mit der Scham, die Defizite vor anderen zu offenbaren. Später fällt es den Betroffenen zunehmend schwer, von sich aus mit anderen Menschen in Kontakt zu treten.

In einer Wohngemeinschaft, in der die Kontakte der Bewohner Geborgenheit untereinander gezielt gefördert werden und Vertrauen entsteht, und Orientierung können sich Menschen mit Demenz in allen Stadien der Erkrankung in der Gemeinschaft sehr wohl fühlen. Sie benötigen dabei aber andere Menschen, die ihnen Halt und Orientierung geben und die auf ihre besonderen Bedürfnisse eingehen. Dies können vor allem die Angehörigen gut leisten, wenn sie eine positive emotionale Bindung zum Erkrankten haben und dessen Lebensgeschichte gut kennen. Aber auch Pflegekräfte, die sich regelmäßig um die Erkrankten kümmern, sind in der Lage, eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes und die Angehörigen haben in der kleinen Gruppe die Möglichkeit, das Gemeinschaftsgefühl durch gemeinsame Aktivitäten zu fördern und zugleich auf die Bedürfnisse der einzelnen Bewohner einzugehen.

Der Alltag in der Wohngemeinschaft

gemeinsame Menschen mit Demenz können sich nur schwer auf Neues einstel-Alltags- len. Deshalb ist es für sie wichtig, dass sie in einer neuen Umgegestaltung bung möglichst an ihr bisheriges Leben anknüpfen können. Aus diesem Grund orientiert sich der Alltag in der Wohngemeinschaft an typischen Aktivitäten in einem Privathaushalt. Der Alltag wird durch die täglich anfallenden Hausarbeiten und Gewohnheiten der



Bewohner bestimmt. Im Rahmen ihrer Fähigkeiten können sie sich an den üblichen Tätigkeiten, wie Einkaufen, Essen Kochen, Backen, Wäschewaschen, -aufhängen und -falten, Bügeln, Fegen oder Staubwischen beteiligen. Der Pflegedienst hat dabei die Aufgabe, zum Mitmachen anzuregen und die Erkrankten in ihren Bemühungen zu unterstützen. Dabei ist es nicht wichtig, dass alle bei allem mitmachen. Wer noch kann und Lust dazu hat, schneidet das Gemüse, ein anderer wäscht ab oder steht am Herd. Das Ergebnis ist nicht so entscheidend. Von Bedeutung ist, dass die Erkrankten an der Tätigkeit Spaß haben, sie als sinnvoll ansehen, persönliche Erfolge erleben und das Gefühl haben, noch für andere nützlich zu sein. Wer nicht mehr mitmachen kann, sitzt dabei, sieht zu und riecht, was gekocht wird

oder gibt Ratschläge. Auch Menschen, die nicht mehr mobil sind, können in Liegesesseln in Küche oder Wohnzimmer dabei sein, solange ihnen das gut tut. Wer nicht gerne im Haushalt arbeitet, kann – sofern vorhanden – im Garten mithelfen, die Blumen gießen, Unkraut jäten oder Laub harken usw.

Ansonsten verbringen die Bewohner ihre Zeit – wie zu Hause auch **eigene** - mit Gesprächen, Fernsehen, Handarbeiten oder Musikhören, mit Interessen Spazierengehen oder einfach nur Dösen. Manchmal wird vielleicht in der Gruppe gesungen, ein anderes Mal spielt man gemeinsam ein Spiel. Wann immer sie wollen, ziehen sich die Bewohner in ihre Zimmer zurück. Möglichst häufig kommen die Angehörigen und verbringen dann auch Zeit gemeinsam mit den anderen Bewohnern. Sei es, dass man sich in den Garten setzt, den gemeinsam gebackenen Kuchen isst oder auch den ein oder anderen Bewohner mit auf einen Spaziergang nimmt. Auch beim Singen in der Gruppe ist es schön, wenn Angehörige mit dabei sind.

In einigen Wohngemeinschaften hat man sehr gute Erfahrungen mit Haustiere Haustieren gemacht. Allerdings müssen die Mitarbeiter im Pflegedienst bereit sein, dies zu unterstützen und die Tiere im Auge behalten. Viele Menschen besaßen früher einen Hund oder eine Katze, andere gar einen ganzen Stall voller Tiere. In jedem Fall wird es von vielen Menschen als sehr befriedigend empfunden, sich um ein Tier kümmern zu können. Eine Katze zum Beispiel braucht nicht sonderlich viel Pflege; auch Bewohner können die Aufgabe übernehmen, sie zu versorgen. Und selbst Menschen, die in ihrer Erkrankung weit fortgeschritten sind, streicheln gerne eine Katze und spüren, wie warm und weich sich ihr Fell anfühlt.

Ein geregelter Tagesablauf ist für Menschen mit Demenz sehr hilf- geregelter reich. Das muss aber nicht bedeuten, dass alle Bewohner denselben Tagesablauf Tagesablauf haben. Jeder kann den Tagesrhythmus beibehalten, der den eigenen Vorlieben und Gewohnheiten entspricht. Wer nachts

gerne lange wach bleibt, findet im Nachtdienst einen Gesprächspartner. Wer schon immer gerne lange ausgeschlafen hat, kann dies beibehalten und später frühstücken. Für die Tagesstruktur und das Gemeinschaftsleben hat es sich allerdings als günstig erwiesen, wenn alle das Mittagund Abendessen gemeinsam einnehmen.





Die Bedeutung der Lebensgeschichte

Die Möglichkeit, ihre lebenslangen Gewohnheiten so lange wie mög- lebenslange lich fortzuführen, vermittelt Menschen mit Demenz das Gefühl der Gewohnheiten Sicherheit und Geborgenheit. Oft können die Erkrankten ihre Wünsche und Bedürfnisse allerdings nicht mehr selbst äußern. Dann ist es besonders wichtig, dass Mitarbeiter in Pflege und Betreuung die Lebensthemen ansprechen und in die Alltagsaktivitäten einbeziehen. Aus der Lebensgeschichte können auch Erklärungen für Verhaltensweisen gewonnen werden, die ansonsten unverständlich blieben. Vieles wird verständlich, wenn man sich bewusst macht, dass sich Menschen mit Demenz häufig in einer Zeit erleben, in der sie selbst jung waren, im Berufsleben standen oder einen eigenen Haushalt führten.

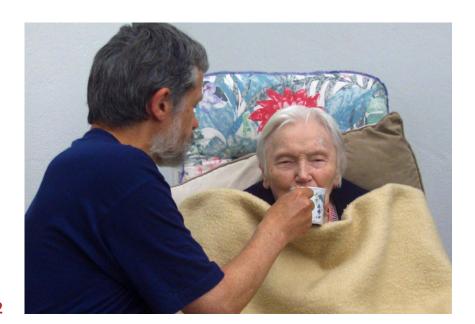
Gelegentlich entwickeln Menschen mit Demenz im Verlauf ihrer individuelle Erkrankung aber auch neue und für ihre Umwelt erstaunliche Vor- Bedürfnisse lieben. Sehr gut ist es, wenn die Pflegedienstmitarbeiter auf Signale der Erkrankten reagieren können und daraus entweder spontan Aktivitäten für alle entwickeln, wie gemeinsames Singen oder Erzählen, oder sich immer wieder gezielt mit einem Erkrankten beschäftigen. Viele Tätigkeiten demenzkranker Menschen führen zu keinem Ziel mehr, sind aber für die Erkrankten selbst von Bedeutung und fördern ihr Wohlbefinden. Manchmal geht es für die Angehörigen oder den Pflegedienst auch "einfach" darum, für den Erkrankten nur da zu sein und auszuhalten, dass nichts aus ihrer Sicht Sinnvolles geschieht.

Das Befinden und Verhalten von Menschen mit Demenz ist häufig unberechenbar und von ihrer jeweiligen Tagesform abhängig. Was sich an einem Tag bewährt hat, kann am nächsten Tag hinfällig sein. Für diejenigen, die früher einen eigenen Haushalt geführt haben oder einen großen Garten hatten, wird es vermutlich leichter sein, in der Wohngemeinschaft eine Beschäftigung zu finden, die ihren alten Gewohnheiten entspricht. Schwieriger wird es für Menschen, die nie Haus- oder Gartenarbeit verrichtet haben und das auch niemals als ihre Aufgabe betrachten würden. Es wird, darauf sei noch einmal nachdrücklich hingewiesen, nicht immer leicht sein, die richtige Anregung zu finden, zumal sich auch die Fähigkeiten im Verlauf der Erkrankung verändern. Aber wenn man die Lebensgeschichte der Erkrankten gut kennt, finden sich meistens Anknüpfungspunkte.

Die Pflege von Menschen mit Demenz

Im Laufe der Erkrankung werden Menschen mit Demenz auch zunehmend auf Pflege angewiesen sein. Vor allem der Hilfebedarf beim Waschen, An- und Ausziehen und Probleme durch Inkontinenz werden zunehmen. In Abstimmung mit den Angehörigen übernimmt der Pflegedienst alle anfallenden Aufgaben der Grundpflege und führt die ärztlichen Verordnungen durch. Die Pflegeabläufe sollten aber den Alltag auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht dominieren. Tagesrhythmus und Vorlieben werden auch dann weiter berücksichtigt, wenn die erforderlichen Pflegetätigkeiten an Umfang zunehmen. Die Anforderungen an die Pflege ändern sich dabei im Laufe der Zeit immer wieder.

Niemand muss jedoch aufgrund fortschreitender Pflegebedürftigkeit aus der Wohngemeinschaft ausziehen. Die Praxis zeigt, dass Menschen mit Demenz in aller Regel bis zu ihrem Lebensende in der Wohngemeinschaft bleiben können, wenn sie rund um die Uhr von einem Pflegedienst versorgt werden. In ihrer Sterbephase werden die Erkrankten von Angehörigen sowie Pflegedienstmitarbeitern begleitet.



Zusammenfassung

- · Das Leben in der Wohngemeinschaft orientiert sich an den Lebensumständen in einem Privathaushalt.
- Die normalen Alltagsaktivitäten strukturieren den Tag (hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Kochen, Wäschewaschen, Gartenarbeit, gemeinsames Essen, Gäste empfangen, Spazierengehen, Musikhören, etc.).
- Die Mieter beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Neigungen an den Alltagsaktivitäten und werden dabei von Angehörigen und Pflegedienst unterstützt.
- Die Tagesgestaltung richtet sich nach dem individuellen Rhythmus der Bewohner (Aufstehen und Schlafengehen, Frühstücken, Besuch haben, etc.).
- Die Lebensgeschichte der Einzelnen, ihre Vorlieben und Abneigungen werden berücksichtigt und ihre Gewohnheiten in den Alltag integriert.
- Gemeinsame Aktivitäten (Mittag- und Abendessen, Singen, im Garten sitzen, Feste feiern) fördern das Zusammenleben und Wohlbefinden.
- · Auch Menschen mit Demenz im fortgeschrittenen Stadium können am Gemeinschaftsleben teilnehmen (Liegesessel).
- · Ein Haustier (Vogel, Katze, Hund) kann anregend wirken.
- Der Pflegebedarf nimmt im Laufe der Demenzerkrankung zu. Es muss jedoch niemand aufgrund fortschreitender Pflegebedürftigkeit aus der Wohngemeinschaft ausziehen.



Der Unterschied zwischen einer ambulant betreuten Wohn-Pflege-Gemeinschaft und einer Pflege im Heim wird an der Rollenverteilung zwischen Angehörigen, Pflegedienst und Vermieter und den damit verbundenen Aufgaben deutlich.

In einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft finden Angehörige Entlastung, weil sie die tägliche praktische Pflege und Begleitung der Erkrankten abgeben können. Die Verantwortung für eine gute Versorgung bleibt aber weiterhin in ihren Händen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, großen Einfluss auf die Atmosphäre und das Leben in der Gemeinschaft sowie die Zusammensetzung der Gruppe zu nehmen. Wie das konkret funktionieren kann, wird im Folgenden von der Gründung einer Wohngemeinschaft bis zur Organisation des Alltags dargestellt.

Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?	35
Welche Voraussetzungen muss ein Pflegedienst erfüllen?	38
Wichtige Ratschläge für die Zusammenarbeit der Angehörigen	44
Vorbereitung des Einzugs	47
Die Wohngemeinschaft läuft!	49

Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?

Angehörige können sich selbst auf den Weg machen, weitere Mit- Beratung für streiter suchen und die Gründung einer Wohngemeinschaft in die Wohn-Pflege-Hand nehmen. Wenn ein Projekt erfolgreich sein soll, wird jedoch Gemeinschaften immer auch Beratung und Unterstützung notwendig sein, um die Weichen von Anfang an richtig zu stellen. Hilfestellung sowie auch Informationen über Fördermöglichkeiten erhalten Initiativen für Wohngemeinschaftsprojekte in Niedersachsen beim "Niedersach-



senbüro Neues Wohnen im Alter". In Oldenburg bietet die Alzheimer Gesellschaft Beratung für Angehörige an und ist Anlaufstelle für Initiatoren. Sie vermittelt Kontakte zu bestehenden Wohngemeinschaften, potenziellen Vermietern und Pflegediensten. Es ist ratsam, die Heimaufsicht frühzeitig über das Vorhaben zu informieren; dort finden Angehörige darüber hinaus Beratung zu den gesetzlichen Anforderungen. Beim Senioren- und Pflegestützpunkt der Stadt erhalten sie Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung sowie auch Ratschläge zur Gestaltung des Wohnraums. Und das Sozialamt (in Oldenburg heißt es "Amt für Teilhabe und Soziales") gibt Auskunft darüber, auf welche Sozialleistungen die Bewohner Anspruch haben, falls deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen. (Alle Kontakte siehe Adressen, Seite 92 und 93).

unterschiedliche Die Initiative zur Gründung von Wohngemeinschaften kann auch Organisations- von einem privaten Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften, einem formen Verein, einer Genossenschaft oder Stiftung oder einem Pflegedienst ausgehen. Sobald zwei oder drei Bewohner feststehen, sollte es ein erstes Angehörigentreffen geben. Informationen über geeigneten Wohnraum, zu den Kosten und den Zusammenhängen des gemeinschaftlichen Wohnens mit ambulanter Betreuung müssen so früh wie möglich untereinander ausgetauscht werden. Bei allen Fragen, insbesondere zu den unterschiedlichen Organisationsformen mit ihren jeweils eigenen Vor- und Nachteilen, sollte man sich rechtzeitig unabhängig beraten lassen, ggf. auch rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.

regelmäßige Wenn Sie sich dafür entscheiden, mit anderen eine Wohn-Pflege-Treffen Gemeinschaft zu gründen, werden Sie vielleicht zunächst weitere in der Vorberei- Angehörige und Mitstreiter suchen. Sie haben die Möglichkeit, das tungsphase Vorhaben (kostenlos) auf der Homepage der Alzheimer Gesellschaft Oldenburg anzukündigen und dabei Ihre Kontaktadresse anzugeben, so dass sich Interessenten direkt an Sie wenden können. Wählen Sie "www.alzheimer-oldenburg.de" und klicken Sie dann auf >Versorgung > Wohngemeinschaften > Neue Projekte anmelden. Auf der sich öffnenden Seite können Sie sich als ein Projekt in der Gründungsphase registrieren lassen. Auch über die Wohnungssuche und eine Zeitungsanzeige können weitere Angehörige gesucht und gefunden werden. Vielleicht haben Sie die perfekte Wohnung bereits gefunden

oder Sie kennen nur ein leeres Haus und Baupläne, vielleicht ist auch noch gar keine geeignete Wohnung in Aussicht. Sobald es sich aber um ein ernsthaftes und festes Vorhaben handelt, ist es wichtig, eine Gruppe von potenziellen Mietern zu finden und sich untereinander auszutauschen. Spätestens acht bis zehn Monate vor dem Einzug sollte das erste Angehörigen-Treffen stattfinden.

In der Gründungsphase sollten sich die Angehörigen etwa alle zwei Begleitung in Wochen treffen. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn an diesen Treffen außer den Nutzern und dem Vermieter auch eine Person teil- **phase** nimmt, die Erfahrung bei der Gründung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften hat und den Gründungsprozess beratend begleiten kann.

der Gründungs-

Nachdem verbindlich geklärt ist, wer in die Wohngemeinschaft ein- Verfahren ziehen möchte, sollten sich die Angehörigen zunächst darüber ei- zur Zimmernigen, wer welches Zimmer bewohnen wird. Angehörige brauchen belegung Klarheit und Verlässlichkeit. Sie können sich verständlicherweise erst dann intensiv an der Gestaltung beteiligen, wenn sie wissen, dass ihr Familienmitglied auch sicher einen Platz in der Wohngemeinschaft erhält. Außerdem vermeidet ein solches Vorgehen, dass bei Neueintritten in die Gruppe während der Gründungsphase die Zimmerfrage immer wieder neu diskutiert wird. Wie die Entscheidung bezüglich des eigenen Zimmers ausfällt, ist für die Lebensqualität des Erkrankten oft gar nicht so bedeutsam. Da aber Lage und Preise der Zimmer innerhalb einer Wohngemeinschaft manchmal unterschiedlich ausfallen, kann es hilfreich sein, wenn die Gruppe Kriterien aufstellt, nach denen die Zimmer vergeben werden. Solche Kriterien können zum Beispiel der Zeitpunkt der Anmeldung, der Grad der Hilfebedürftigkeit oder die finanziellen Spielräume der einzelnen Mieter sein.

Es gibt auch Wohngemeinschaften, die die Miete nicht an der Größe der Zimmer orientieren, sondern einen einheitlichen (durchschnittlichen) Mietpreis für alle Bewohner festsetzen. Die Zimmer-Verteilung orientiert sich dann ausschließlich an pflegerischen Kriterien und nicht an der Finanzkraft der Mieter.

Im nächsten Schritt sollten Sie überlegen, wie Sie sich das Leben in Gemeinsame der Wohngemeinschaft vorstellen. Welche Atmosphäre soll in der Planung des Wohngemeinschaft herrschen? Wie könnte ein typischer Tagesablauf Lebens in der WG

aussehen? Welche Aufgaben wollen Sie selbst, welche soll der Pflegedienst übernehmen? Es ist immer hilfreich, wenn die Diskussionsergebnisse schriftlich festgehalten werden.

Auswahl des Wenn der Pflegedienst noch nicht feststeht, formulieren Sie im Pflegedienstes nächsten Schritt gemeinsam einen Brief, den Sie an Pflegedienste verschicken, oder nutzen Sie das Muster für eine Ausschreibung, das Sie im Anhang finden (siehe S. 76). Vielleicht werden sich mehrere Dienste bewerben. Nach den Auswahlgesprächen ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich auf einen gemeinsamen Dienst einigen, um so die Synergieeffekte für eine 24-stündige Betreuung der Wohngemeinschaft nutzen zu können.

> Dieses Verfahren ist auch dann zu empfehlen, wenn der Vermieter einen Pflegedienst kennt, den er empfiehlt, oder Angehörige bereits gute Erfahrungen mit einem bestimmten Dienst gemacht haben. Es wäre in jedem Fall gut, mehrere Dienste einzuladen, um einen Vergleich zu haben und sich ein besseres Bild machen zu können.

> Eine Ausnahme kommt dann zum Tragen, wenn ein bestimmter Pflegedienst die Wohngemeinschaft initiiert hat und mit den Angehörigen vereinbart ist, dass innerhalb des ersten Gründungsjahres die freie Wahl des Pflegedienstes ausgesetzt werden soll, so wie es das Niedersächsische Gesetz für unterstützende Wohnformen (NuWG) als Möglichkeit vorsieht.

Welche Voraussetzungen muss ein Pflegedienst erfüllen?

Versorgungs- Eine wichtige Voraussetzung ist, dass der Pflegedienst einen sogevertrag mit nannten Versorgungsvertrag mit den Kostenträgern abgeschlossen der Pflegekasse hat. Das Management muss sich mit den besonderen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen von Wohn-Pflege-Gemeinschaften sehr gut auskennen und benötigt im Kontakt mit Behörden und Kostenträgern gutes Verhandlungsgeschick (siehe auch Kapitel 05 Finanzierung ab Seite 55). Wenn der Pflegedienst bisher noch keine eigenen Erfahrungen mit Wohn-Pflege-Gemeinschaften gemacht hat, sollte er sich das ein oder andere gut laufende Projekt in der Praxis angeschaut und dort beraten lassen haben. Langjährige Erfahrung



in der ambulanten Pflege und ein ausreichend großer Personalstamm sollten vorhanden sein, um auch im Krankheitsfall und in Ferienzeiten eine sichere Rund-um-die-Uhr-Versorgung gewährleisten zu können. Es gehören Engagement, die Bereitschaft zum Lernen und auch Mut dazu, wenn ein Pflegedienst an eine solche neue Aufgabe herangeht. Eine Grundvoraussetzung für alle Mitarbeiter des Pflegedienstes ist, dass sie bereit sind, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten.

Um die vielfältigen Aufgaben in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft Bereitschaft zur bewältigen zu können, müssen die Mitarbeiter des Pflegedienstes Zusammenarbeit verschiedene Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringen oder im mitbringen Verlauf der Gründung erwerben. Mit der Pflege von Menschen mit Demenz werden die meisten Mitarbeiter aus ambulanten Einsätzen vertraut sein. Diese Kompetenzen werden auch in der Wohngemeinschaft benötigt. Die kontinuierliche Begleitung einer Gruppe über viele Stunden des Tages und die Arbeit in einem festen Team, am gleichen Ort, wird allerdings für viele eine neue Erfahrung sein. Außerdem entwickeln sich zwischen den Bewohnern und dem Betreuungspersonal sehr persönliche Beziehungen und eine besondere Nähe. Dazu müssen die Mitarbeiter des Teams bereit und in der Lage sein.

Das Führen eines großen Haushalts ist ebenfalls für viele Pflegekräfte ein relativ neues Aufgabenfeld: Es muss täglich für eine große Gruppe gekocht werden, und riesige Wäschemengen, die in einer Gemeinschaft mit pflegebedürftigen und oftmals inkontinenten Menschen anfallen, sind zu bewältigen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter für die Sauberkeit in der Wohnung zuständig. Und schließlich ist ein gewisses Organisationstalent erforderlich, um beispielsweise den Tagesablauf, den Einkauf und die Mahlzeiten zu planen.

Natürlich müssen nicht alle Mitarbeiter alle Aufgaben übernehmen können. Der Pflegedienst braucht Personen, die unterschiedliche Fähigkeiten mitbringen. Diese müssen gut in einem Team zusammenarbeiten können. Die Startphase in der Wohngemeinschaft verläuft erfahrungsgemäß reibungsloser, wenn die Pflegedienstleitung (PDL) oder die Teamleitung alle Mitarbeiter bereits im Vorfeld auf diesen speziellen Einsatz gut vorbereitet hat.

Pflege, Alltags- Es ist nicht nur examiniertes Pflegepersonal gefragt; schließlich ist begleitung, zu bedenken, dass ausgebildete Fachkräfte erheblich höhere Kosten Hauswirtschaft verursachen. Welche Zusammensetzung im Team erforderlich ist, ergibt sich aus dem besonderen Unterstützungs- und Hilfebedarf der Bewohnergruppe. Die Hauptaufgaben sind eine Kombination von Alltagsbegleitung, Hauswirtschaft und Grundpflege. Es gibt unterschiedliche Personalkonzepte, mit denen das geleistet werden kann. Z.B ist es möglich, dass für bestimmte Aufgaben eine Fachpflegekraft



nur im Rahmen ihrer ambulanten Tour vorbeikommt; das kann die Kosten senken. Das Personalkonzept sollte in jedem Fall mit den Angehörigen abgestimmt sein.

Wichtig ist zudem, dass es eine spezielle "Präsenzkraft" gibt, die in Wohngruppenbesonderer Weise für die Gruppe da ist und das Gemeinschaftsleben zuschlag unterstützt. Nur dann erhalten die Bewohner von der Pflegeversiche- für eine spezielle rung einen Wohngruppenzuschlag. Meist hat diese Person organi- Präsenzkraft satorische und verwaltende Aufgaben, oder sie übernimmt hauswirtschaftliche Aufgaben oder Betreuungsfunktionen in der Gruppe. Die Präsenzkraft, die im Antrag auf den Wohngruppenzuschlag namentlich benannt sein muss, kann, muss aber nicht bei dem Pflegedienst angestellt sein. Es ist jedoch zu bedenken, dass sie in jedem Fall mit dem Team harmonisch zusammenarbeiten muss. (Weitere Infos zum Wohngruppenzuschlag siehe Kapitel 05, Seite 63).

Info:

Personaleinsatz in einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft

- Der notwendige Personaleinsatz ergibt sich aus der Summe der individuellen Pflege- und Betreuungspläne der Bewohner. Mit dem Fortschreiten der individuellen Krankheitsverläufe kann sich der Bedarf ändern.
- Üblich ist ein Dienstplan, der mindestens zwei Kräfte am Tag und eine Kraft als Nachtwache vorsieht. In Frage kommen Pflegefachkräfte, Pflegeassistenten, Alltagsbegleiter, Hauswirtschaftskräfte, Ergotherapeuten, Betreuungskräfte, sowie z.B. studentische Hilfskräfte aus Medizin, Pflegewissenschaften und Sozialpädagogik.
- Bei einem Kostenvergleich sind sowohl die Summe der Personaleinsatzstunden als auch die Qualifikation der Mitarbeiter zu berücksichtigen.
- Die Einsatzzeiten der Mitarbeitenden sind im Dienstplan geregelt und transparent zu machen.



Pflegedienst Die Leitung des Pflege- und Betreuungsteams sollte über eine Zusatzsichert qualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zweijährige Kontinuität Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz verfügen. Darauf wird deshalb so viel Wert gelegt, weil die Teamleitung hauptverantwortlich ist für die Gestaltung des Lebens in der Wohngemeinschaft. Ihre persönliche und fachliche Qualifikation wird das Verhalten aller anderen Mitarbeiter maßgeblich beeinflussen. Alle Pflege- und Betreuungskräfte können in der Wohngemeinschaft nur gute Arbeit leisten, wenn sie ein hohes Maß an Empathie haben und wissen, welche Auswirkungen eine Demenzerkrankung haben kann. Sie sollten speziell im Umgang mit Demenzerkrankten ausgebildet sein. Nur dann können sie auch die Lebensthemen der Bewohner in die Alltagsgestaltung aufnehmen und den Erkrankten ein Gefühl von Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung vermitteln.

> Es liegt auf der Hand, dass die Arbeit in einer Wohngemeinschaft nicht ohne eine Portion Humor, Gelassenheit, Toleranz, Kreativität und der Fähigkeit zur Konfliktlösung gelingen kann. Menschen mit Demenz verhalten sich nicht immer so, wie es den eigenen Vorstellungen von gut und richtig entspricht. Dies gilt es zu verstehen und auszuhalten. Ein derartiges Arbeitsfeld ist gewiss nicht für jeden Pflegedienstmitarbeiter das Richtige. Wichtig ist, dass sie sich selbst für den Einsatz in der Wohngemeinschaft entscheiden, gerne dort

arbeiten und Interesse an dieser Arbeit mitbringen. Alle Mitarbeiter, auch Studenten und Praktikanten, sollten in das Team eingebunden sein.

Der Pflege- und Betreuungsbedarf der einzelnen Bewohner und damit für die ganze Gruppe kann sich im Laufe der Zeit stark verändern. So wird mit dem Fortschreiten der Erkrankung die Grundpflege immer größeren Raum einnehmen. Immer wieder werden Bewohner versterben oder durch Krankenhausaufenthalte über längere Zeit nicht in der Wohngemeinschaft wohnen. Das stellt den Pflegedienst auch vor besondere finanzielle Herausforderungen. Es empfiehlt sich deshalb, einen Pflegedienst auszuwählen, der sich nicht erst für die Tätigkeit in der Wohngemeinschaft gegründet hat, sondern der bereits langjährige Erfahrungen aufweist und neben der Wohngemeinschaft auch noch über einen Stamm anderer Kunden verfügt.

Ist der Pflegedienst ausgewählt, erarbeitet er Leitlinien für die Pflege und Betreuung der Gruppe. In den Wochen bis zum Einzug ist es dann durchaus sinnvoll, wenn sich die Angehörigen und der Pflegedienst in Abständen mehrmals treffen, um gemeinsam an ihren jeweiligen Vorstellungen vom Leben in der Wohngemeinschaft zu arbeiten, erste Absprachen über den Einzug und die Tage danach zu treffen und Regelungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufzustellen. In der Regel muss der Dienst in dieser Phase weiteres Personal zur Versorgung der Wohngemeinschaft suchen und einstellen. Die Mitarbeiter sollten über spezielle Fortbildungen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Dies wird jedoch in der Praxis oft erst nach Bezug der Wohngemeinschaft möglich sein.

Zusammenfassung

Der Pflegedienst

- · kann mit den Kassen sowie dem Sozialamt abrechnen (Versorgungsvertrag)
- · ist bereit, partnerschaftlich mit den Angehörigen zusammenzuarbeiten
- erarbeitet ein Pflege- und Betreuungskonzept, das mit den Angehörigen abgestimmt wird

- · garantiert die regelmäßige Anwesenheit des notwendigen Personals
- · kann (muss aber nicht) beauftragt werden, die spezielle "Präsenzkraft" zu stellen.

Die Leitung des Pflegeteams

· hat eine Zusatzqualifikation im Bereich Demenz und eine mindestens zweijährige berufliche Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz.

Das Pflegeteam besteht aus Mitarbeitern, die

- · unterschiedliche Fähigkeiten und Qualifikationen haben
- · Gruppen betreuen und den Alltag gestalten können
- · hauswirtschaftliche Kenntnisse mitbringen
- · über das nötige Wissen verfügen, was die demenzielle Erkrankung und deren Auswirkungen betrifft
- · die Lebensthemen der Mieter aufgreifen und in den Alltag integrieren können (Biographiearbeit)
- tolerant, gelassen, kreativ und humorvoll sind und Konflikte in der Situation schnell lösen können
- gerne in der Wohngemeinschaft arbeiten

Der hier beschriebene Ansatz der ambulanten Begleitung einer Wohngemeinschaft durch einen ambulanten Pflegedienst wird in der Praxis am häufigsten gewählt. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Wohn-Pflege-Gemeinschaften ergeben sich durch z.B. einen verstärkten Einsatz von Angehörigen; diese werden jedoch selten erfolgreich umgesetzt und deshalb hier nicht weiter behandelt. Je nach dem gewählten Modell verschieben sich die Aufgabenschwerpunkte der Akteure.

Wichtige Ratschläge für die Zusammenarbeit der Angehörigen

Als Angehörige verfügen Sie in der Wohngemeinschaft über einen großen Gestaltungsspielraum. Dieser bezieht sich nicht nur auf die Wahl eines Pflegedienstes, sondern auf eine Vielzahl von Angelegenheiten.

Für ein harmonisches Miteinander ist es wichtig, dass Sie nicht nur Regeln die Bedürfnisse Ihres eigenen Familienmitgliedes im Blick haben, son- vereinbaren dern sie oder ihn auch immer als Teil einer Gruppe sehen, für deren Wohlergehen die Angehörigen gemeinsam verantwortlich sind. Alle Entscheidungen, die nicht nur Ihren Angehörigen, sondern die ganze Gruppe betreffen, können Sie nur gemeinsam mit den anderen abstimmen. Dabei müssen Sie häufig unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse unter einen Hut bringen. Das wird zwar nicht immer leicht sein, kann aber gelingen, wenn Sie sich bereits im Vorfeld mit den anderen Akteuren darüber verständigen, wie Entscheidungen gefällt sowie Aufgaben verteilt werden und wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Angehörigengruppe zu verfahren ist. Es ist sehr wichtig, gemeinsame Regeln zu vereinbaren, in denen festgelegt wird, wie man (insbesondere im Fall von Konflikten) miteinander umgehen möchte. Diese Regeln sollten immer schriftlich festgehalten werden, damit sie – auch für neue Bewohner und ihre Angehörigen – nachvollziehbar bleiben.

Eine Möglichkeit besteht darin, diese Regelungen in Form einer ver- Vereinbarung bindlichen Vereinbarung oder eines Vertrages zu einer "Gesellschaft aufsetzen bürgerlichen Rechts" zu formulieren. Im Anhang befindet sich dazu ein Musterbeispiel (siehe Seite 80), das Sie übernehmen oder nach Ihren eigenen Vorstellungen verändern können. Klarheit und Transparenz sichern das Gelingen. Neue Bewohner müssen diese "Wohngemeinschafts-Vereinbarung" kennen und vor Abschluss des Pflegevertrags und des Mietvertrags ihr Einverständnis damit schriftlich bestätigen.

In solch einem Vertrag wird zum Beispiel festgelegt, über welche Bereiche sich die Angehörigen absprechen müssen, nach welchem Verfahren Abstimmungen laufen sollen, was im Falle von Unzufriedenheit mit dem Pflegedienst geschehen soll und wie Angehörige mit Konflikten umgehen, die immer mal wieder entstehen werden. Konflikte können sich zum Beispiel an einem Mieter entzünden, der durch sein krankheitsbedingtes Verhalten die Gruppe über einen Zeitraum massiv stört. In so einem Fall sollten Angehörige gemeinsam mit dem Pflegedienst über eine Klärung der Situation nachdenken. Manchmal helfen bereits kleine Veränderungen im Tagesablauf, der Sitzordnung oder Ähnliches, um die Situation zu entschärfen.

Es ist in der Praxis zwar selten, aber es kann vorkommen, dass innerhalb der Wohngemeinschaft keine Lösung für das Problem gefunden wird. Dann sollten alle Akteure dazu beitragen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit für die betreffende Person zu suchen. Vor so einem gravierenden Schritt sollten aber alle Beteiligten bedenken, dass die Krankheit in Phasen verläuft und sich manche Probleme im Laufe der Zeit von selbst wieder lösen.

Bitte beachten: wenn die Gruppe keine eigenen Regeln formuliert, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff BGB.

eines Sprechers

Regelmäßige Neben regelmäßigen Treffen hat sich die Verteilung von überschau-Treffen und Wahl baren Aufgaben auf verschiedene Angehörige bewährt, z.B

- · Sprecherfunktion für die Gruppe
- · Führung der Haushaltskasse
- · Beauftragung kleinerer Reparaturen
- · Gestaltung von Festen u.s.w.

Besonders wichtig ist die Wahl eines Sprechers für die Gruppe. Ein Angehöriger wird für einen bestimmten Zeitraum zum Sprecher gewählt und übernimmt damit verschiedene Aufgaben, die vorher festgelegt werden. Zu seinen Aufgaben kann es gehören, die Angehörigentreffen zu planen und zu leiten, erster Ansprechpartner für den Pflegedienst und Kontaktadresse für neue Mieter zu sein oder Werbung für die Wohngemeinschaft zu machen. Es ist sinnvoll, die verschiedenen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche auf mehrere Schultern zu verteilen und in einem Aufgabenplan schriftlich zu definieren. Im Anhang befindet sich dazu ein Musterbeispiel (siehe Seite 79).

Wenn Angehörige das erste Mal von all den vielen Aufgaben hören, die im Vorfeld auf sie zukommen, dann sind sie oft ziemlich verunsichert, ob all das für sie überhaupt zu bewältigen ist. Die Praxis hat aber gezeigt, dass eine gelungene Gründungsphase eine sehr gute Basis für eine anschließende gute Zusammenarbeit in der Wohngemeinschaft darstellt. Außerdem erleben Angehörige diese Treffen meist als sehr positiv, weil sie sich mit anderen Angehörigen austauschen können, sich in ihrer schwierigen Pflegesituation nicht mehr so allein fühlen und nach und nach Mitglied einer neuen Gemeinschaft werden.

Vorbereitung des Einzugs

In einem nächsten Arbeitsschritt bereiten die Angehörigen den Möbel und gemeinsamen Einzug vor. Dazu sollten Sie besprechen, wie und mit Gegenstände welchen Möbeln und Gegenständen Sie die Gemeinschaftsbereiche wie Küche und Wohnzimmer möblieren und ausstatten wollen. Da es Menschen mit Demenz oft gut tut, vertraute Gegenstände um sich zu haben, müssen Sie nicht unbedingt viele neue Möbel kaufen. Viel sinnvoller ist es, wenn sich die Angehörigen darauf einigen, wer einen Schrank und ein Sofa, wer Stühle, Bilder, den Schreibtisch oder die Lampen mitbringt. Das Gleiche gilt für die Küchenutensilien. In vielen Fällen eignen sich die Töpfe und das Geschirr, welches die Mieter zu

Hause benutzt haben. Es macht den Bewohnern meist nichts aus, wenn das Ganze dann eine bunte Sammlung ergibt. Wichtiger ist, dass die Bewohner ihr vertrautes Geschirr benutzen können. Lediglich Küchenmöbel und der unbedingt notwendige große Esstisch müssen unter Umständen neu gekauft werden.



Schließlich sollte die Woche des Umzugs gut geplant sein. Dies ge- Gestaltung der schieht am besten zusammen mit den Mitarbeitern des zukünftigen Umzugsphase Pflegedienstes. Da gilt es so pragmatische Fragen zu klären wie die, ob alle Bewohner am selben Tag einziehen oder besser nacheinander, wo sie während des Umzugs untergebracht werden können, was es die ersten Tage zu essen geben soll, wer den Einkauf dafür erledigt usw. (siehe Anhang "Checkliste für den Einzug", Seite 84).

Zusammenfassung

Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?

- · Treffen Sie sich, wenn möglich, bereits einige Monate vor dem Einzug regelmäßig mit den anderen Angehörigen.
- · Suchen Sie sich frühzeitig gemeinsam Rat und Unterstützung bei Menschen, die mit der Gründung von Wohngemeinschaftsprojekten Erfahrung haben (siehe Adressen im Anhang).
- Einigen Sie sich möglichst frühzeitig über die Kriterien der Zimmervergabe.
- Überlegen Sie zusammen, wie das Leben in der Wohngemeinschaft aussehen soll.
- Beauftragen Sie den Pflegedienst möglichst 6 bis 10 Monate vor Arbeitsbeginn.
- Führen Sie, wenn möglich, Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen Sie sich dann auf einen gemeinsamen Pflegedienst.
- Bereiten Sie gemeinsam den Einzug vor (Möblierung, Ablauf, Umzugstag usw.).
- · Wählen Sie einen Sprecher und einen Stellvertreter.
- · Stellen Sie gemeinsame Regeln für Ihre Zusammenarbeit auf (GbR-Vertrag, Vereinbarung).
- Notieren Sie auf jeden Fall alle Vereinbarungen schriftlich, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter nachvollziehbar bleiben.

Die Wohngemeinschaft läuft!

Nun haben Sie es geschafft! Der Umzug hat geklappt, Ihr Familienangehöriger hat den Neuanfang gut verkraftet und das Leben in der Wohngemeinschaft hat sich eingespielt. Sie sind von der täglichen Pflege und Betreuung entbunden und haben wieder mehr Zeit für sich. Sie sind bei der Betreuung nicht mehr allein auf sich gestellt, sondern haben durch die Gruppe der anderen Angehörigen ein Netzwerk von Menschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden wie Sie selbst. Die Wohngemeinschaft können Sie besuchen, sooft Sie wollen, und Sie können sich so viel im Wohngemeinschafts-Alltag engagieren, wie Ihnen gut tut. Wenn Sie ab und zu in der Wohngemeinschaft mitessen wollen, dann können Sie das tun. Sie dürfen aber auch beschließen, dass Sie zunächst einmal ein bisschen Abstand brauchen.

Wie viele und welche Aufgaben Sie als Angehörige im Alltag der Wohngemeinschaft übernehmen, bleibt Ihnen überlassen.

Je nach Auftrag durch die Angehörigen übernimmt nun der Pflegedienst die vielfältigen Aufgaben, die in der Gruppe anfallen und sorgt dafür, dass die Bewohner sich geborgen fühlen und rund um die Uhr gut versorgt werden.

Die Qualität einer Wohngemeinschaft hängt entscheidend davon ab, Gemeinsame inwieweit sich Angehörige und Pflegedienst als Partner verstehen, Teamsitzungen die zwar unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, sich aber dennoch gegenseitig wertschätzen. Der Pflegedienst verfügt über spezifische Erfahrungen im Umgang mit und der Pflege von Menschen mit Demenz, führt den großen Haushalt und sorgt für die Betreuung. Sie als Angehörige haben eine besondere gefühlsmäßige Bindung zum Erkrankten und kennen seine Lebensgeschichte, seine Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen. Damit können sich Pflegedienst und Angehörige wunderbar ergänzen. Als Auftraggeber des Pflegedienstes sollten Sie ihm als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, denn viele Entscheidungen kann der Dienst nur in Absprache mit den Angehörigen treffen. Der Pflegedienst wiederum informiert die Angehörigen über alle wichtigen Ereignisse in der Wohngemeinschaft, trifft seine Entscheidungen nach Rücksprache mit den Ange-

hörigen und ist bereit, auf Wünsche und Anregungen von Angehörigen einzugehen. Es ist deshalb sehr sinnvoll, wenn in regelmäßigen Abständen ein Vertreter der Angehörigen an den Besprechungen des Pflegedienstes teilnehmen kann. Und umgekehrt sollte ein Pflegedienstmitarbeiter bei Bedarf bei den Treffen der Angehörigengruppe dabei sein.

Übergabebücher In einer Wohngemeinschaft müssen viele Informationen ausgeführen tauscht und Absprachen getroffen werden. Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, Regelungen für die Vermittlung von Informationen aufzustellen. Neben der Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Pflegedienstes ist auch das Führen eines Übergabebuchs eine gute Möglichkeit, um Informationen zwischen Diensthabenden und Angehörigen auszutauschen. Jede Mitteilung, über die andere Bescheid wissen sollen, wird in dieses Buch geschrieben, das regelmäßig von allen gelesen wird. Sinnvoll ist zudem, dass in der Wohngemeinschaft der Dienstplan des Pflegedienstes ausliegt, damit die Angehörigen immer wissen, welche Mitarbeiter Dienst haben. Bewährt hat sich eine Fototafel, auf der die Mitarbeiter des Teams mit Namen abgebildet sind.

Haushaltskasse Als "Haushaltsvorstand" sind Sie als Angehörige für die Haushaltskasse verantwortlich, aus der die hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung der Gruppe bezahlt wird. Für die Haushaltskasse richten Sie am besten ein eigenes Konto ein, auf das alle Mieter monatlich einen festgelegten Betrag einzahlen (Näheres siehe Kapitel 05 Finanzierung, ab Seite 55). Die Haushaltskasse kann von einem Angehörigen geführt werden. Sie können die Verwaltung aber auch einem Mitarbeiter des Pflegedienstes übertragen, der die Buchführung übernimmt und Ihnen regelmäßig Rechenschaft ablegt.

> Wenn ein Bewohner verstirbt oder auszieht (Letzteres kommt sehr selten vor), haben Sie als Angehörigengruppe die Möglichkeit, einen Nachmieter auszusuchen, der gut in die Gemeinschaft passt und au-Berdem einen Angehörigen mitbringt, mit dem Sie sich die Zusammenarbeit gut vorstellen können. Wer diese Kriterien erfüllt, darüber können nur Sie befinden. Es ist sinnvoll, wenn sich zunächst die Angehörigen in Absprache mit dem Pflegedienst für einen Nachmieter

entscheiden und dann der Vermieter die formalen Voraussetzungen prüft. Sind diese in Ordnung – und ist zuvor sowohl die Wohngemeinschafts-Vereinbarung als auch der Pflegevertrag unterschrieben worden – kann auch der Mietvertrag unterschrieben werden. Grundsätzlich ist es zu empfehlen, mit dem Vermieter eine generelle Vereinbarung bezüglich der Nachvermietung von Zimmern zu treffen.

Es ist üblich, dass nach Ausscheiden eines Mieters (z.B. durch Verster- Auswahl neuer ben) die Miete noch drei Monate lang weitergezahlt werden muss, Mieter sofern das Zimmer nicht gleich neu belegt werden kann. In aller Regel reicht diese Zeit aus, um einen neuen Bewohner für das Zimmer zu finden. Es ist wichtig, ein frei gewordenes Zimmer so bald wie möglich neu zu belegen. Zum Einen hat der Pflegedienst bei Leerstand Mindereinnahmen, muss aber das Personal aufrecht erhalten. Zum Anderen sollte es keine Mietausfälle geben. Oftmals finden sich Interessenten aus dem Kundenstamm des Pflegedienstes oder es gibt bereits eine Warteliste. Mit dem Vermieter sollte eindeutig vertraglich geregelt sein, wieviel Zeit er den Angehörigen zugesteht, um die Nachfolge zu regeln, bevor evtl. Ausgleichszahlungen für den Mietausfall fällig würden (Muster einer möglichen Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter siehe Anhang, Seite 75).

Es kann vorkommen, dass Sie mit einzelnen Mitarbeitern oder gene- Abwahl des rell mit den Leistungen des Pflegedienstes unzufrieden sind. Handelt Pflegedienstes es sich nur um einzelne Mitarbeiter, die nicht den Anforderungen entsprechen, können Sie das mit dem Pflegedienst besprechen und eine Umbesetzung vereinbaren. Es kann aber auch vorkommen, dass Sie als Gruppe auch nach mehreren Gesprächen mit dem Pflegedienst weiterhin grundsätzlich unzufrieden sind. Dann sollten Sie sich nach einem neuen geeigneten Pflegedienst umschauen. Wenn Sie einen Pflegedienst gefunden haben, der die 24-Stunden-Begleitung übernehmen kann, muss die ganze Gruppe der Bewohnervertreter zuerst gemeinschaftlich entscheiden, ob sie diesen neuen Dienst engagieren möchte. Wenn die Entscheidung gefallen ist, schließen alle Bewohner einen neuen individuellen Pflegevertrag zum Übernahmetag ab. Danach kündigt jeder Bewohner seinen Pflegevertrag mit dem bisherigen Pflegedienst.

Gemeinsam Die Wohngemeinschaft soll nicht nur dazu beitragen, dass Menschen feiern mit Demenz sich wohl fühlen, sondern auch dazu dienen, dass Sie als Angehörige entlastet werden. Unabhängig von der Häufigkeit, mit der Sie in der Wohngemeinschaft sind, ist es für die Atmosphäre sehr förderlich, wenn Sie bei Besuchen nicht nur Ihr Familienmitglied, sondern immer wieder auch die Gruppe im Blick haben, indem Sie zum Beispiel andere Bewohner mit ins Gespräch einbeziehen, mit mehreren gemeinsam spazieren gehen oder singen. Besucher – und dazu zählen auch die Angehörigen – sollten allen Bewohnern grundsätzlich stets mit Respekt begegnen, sie begrüßen, sich vorstellen und so verhalten, wie es für einen Gast üblich ist. Das Gemeinschaftsgefühl wächst insbesondere auch durch schöne gemeinsame Erlebnisse wie Feste oder gelegentliche Ausflüge.

Zusammenfassung

Wenn die Wohngemeinschaft läuft:

- · Erholen Sie sich!
- Kommen Sie sooft in die Wohngemeinschaft und nehmen Sie am Alltag teil, wie Sie es für richtig halten.
- Betrachten Sie den Pflegedienst als Partner. Besprechen Sie sich miteinander.
- Überlegen Sie sich praktikable Lösungen für den reibungslosen und schnellen Informationsaustausch (Übergabebücher, Besprechungen).
- Legen Sie wichtige Entscheidungen schriftlich nieder, damit diese auch später und für Neue nachvollziehbar sind.
- Regeln Sie, wer die Haushaltskasse führen soll und wie kleinere Aufgaben unter den Angehörigen verteilt werden sollen.
- · Nutzen Sie die Chance, mitzubestimmen, wer neu in die Wohngemeinschaft ziehen soll.
- · Feiern Sie ab und zu miteinander.











Kosten und Finanzierung

Die Frage, ob diese Wohnform das Richtige für Sie und den Erkrankten ist, hängt nicht zuletzt auch von den Finanzen ab. In Wohn-Pflege-Gemeinschaften setzen sich die laufenden Kosten vor allem aus Miete, Haushaltsgeld und den Kosten für die ambulanten Dienstleistungen zusammen. Miete und Haushaltsgeld sind überschaubar, die Kostenabrechnung für den ambulanten Pflegedienst ist aber für Laien schwer verständlich. Zum einen hängen diese Kosten – wie im häuslichen Bereich üblich – vom individuellen Pflegebedarf ab und können schwanken. Zum anderen sind die Leistungen der Pflegekassen, die in die Abrechnung einfließen, sehr kompliziert. Zudem kalkuliert der Pflegedienst mit Synergie-Effekten bei der Versorgung der Gruppe und erbringt viele Leistungen, die er nicht mit der Pflegekasse abrechnen kann, z.B. die verlässliche Nachtversorgung. Im Folgenden versuchen wir die Kostenpunkte und ihr Zustandekommen verständlich zu erläutern und die Finanzierungsmöglichkeiten anschaulich an einem Fallbeispiel darzustellen.

_ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	56 57
	58
Miete und Nebenkosten	58
Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse	59
Pflege und Betreuung	60
Leistungen der Pflegeversicherung	62
Leistungen der Krankenversicherung	65
Der Eigenanteil	66
Tabelle zur Kostenkalkulation	68

Vorab: Kosten für die Beschaffung von Wohnraum

Geeignete Wohnungen für Wohn-Pflege-Gemeinschaften in entsprechender Größe – zudem barrierefrei – sind auf dem Immobilienmarkt kaum erhältlich. Daher sind fast immer aufwändige bauliche Maßnahmen notwendig, bevor die Wohngemeinschaft starten kann.

Die Höhe der Kosten für Neubauten lässt sich ganz grob aus einer wissenschaftlichen Studie des Landes NRW (2016) ableiten. Hierbei wurde festgestellt, dass die Investitionsaufwendungen in einer Größenordnung von 85.000-100.000 Euro pro Bewohner lagen. Allein die Kosten für die Ausstattung der Küchen beliefen sich auf bis zu 30.000 Euro.

Bei Umbauten von vorhandenem Wohnraum hängen die Kosten natürlich von den ganz unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ab. Für diesen Fall kann aber auf die Möglichkeit der Förderung durch die Pflegeversicherung hingewiesen werden.

Anschub- Bitte beachten: Bei der Neugründung einer selbstverantworfinanzierung teten Wohngemeinschaft kann die barrierefreie Gestaltung nach von vorhandenem Wohnraum durch eine sogenannte An-§ 45 e SGB XI schubfinanzierung nach § 45 e SGB XI gefördert werden.

> Diese Leistung der Pflegeversicherung können nur pflegebedürftige Gründungsmitglieder einer Wohngemeinschaft erhalten; nicht etwa der Vermieter. Die Anschubfinanzierung beträgt bis zu 2.500 Euro pro Bewohner, wobei der Gesamtbetrag auf 10.000 Euro je Wohngruppe begrenzt ist. Der Antrag auf diese Starthilfe muss vor dem Beginn der baulichen Maßnahme erfolgen. Die Leistung kann auch schon vor dem Einzug beantragt werden, und sie wird bis zu einem Jahr nach Gründung der Wohngemeinschaft gewährt. Am besten informieren Sie sich vorab bei Ihrer Pflegeversicherung.

> Beachten Sie darüber hinaus auch alle aktuellen Förderprogramme und die Fördermöglichkeiten der NBank für die barrierefreie Gestaltung von Wohnraum (siehe Literatur und Internetseiten, Seite 91). Lassen Sie sich rechtzeitig beraten, z.B. bei der Wohnraumförderstelle der Stadt Oldenburg und/oder beim Niedersachsenbüro Neues Wohnen im Alter (siehe Adressen, Seite 90).

Die Ausstattung der Wohnung

Eine Wohnung, in der Menschen mit Demenz gemeinschaftlich leben, Verantwortung sollte über eine Grundausstattung verfügen, die auf die Bedürfnisse für die Ausvon pflegebedürftigen Menschen ausgerichtet ist. Dazu gehören stattung ein barrierefreier Zugang zur Wohnung und zu den Bädern sowie die Einrichtung einer geeigneten Gemeinschaftsküche. Die Grundausstattung stellt in der Regel der Vermieter bereit. Darüber hinaus ist es, wie in jeder anderen Privatwohnung auch, Verhandlungssache zwischen Mieter und Vermieter, über welche Ausstattung die Wohnung beim Einzug verfügt und wer für die Kosten, sowie die Renovierung bei Auszug, aufkommt. Für alle Möbel und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind die Mieter selbst verantwortlich. Vieles werden sie aus ihren eigenen Beständen mitbringen, aber es wird in jeder Wohngemeinschaft vorkommen, dass einzelne Gegenstände gemeinsam neu angeschafft werden müssen, wie z.B. ein großer Esstisch, Vorhänge oder leistungsfähige Waschmaschinen. Kosten für Ausstattungsgegenstände müssen die Mieter selbst tragen.

Bauliche Maßnahmen im laufenden Betrieb, die der behinderten- Wohnumfeldgerechten Ausstattung der Wohnung dienen, können durch Leis- verbessernde tungen der Pflegekasse zur Wohnraumanpassung nach § 40 SGB Maßnahmen nach XI gefördert werden. Der Förderbetrag beträgt bis zu 4.000 Euro je § 40 SGB XI Person und Maßnahme, maximal können aber nur 16.000 Euro pro Maßnahme für die Gruppe zusammengelegt werden. Auch hier sind die Anträge vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Beispiel:

Frau Müller ist eines der Gründungsmitglieder der Wohngemeinschaft. Ihr Zimmer konnte mit ihren eigenen Möbeln eingerichtet werden. Bei der Einrichtung der Gemeinschaftsräume beteiligte sich Frau Müller zusammen mit den anderen Mietern an der Anschaffung neuer Vorhänge und eines Staubsaugers. Bei der behindertengerechten Kücheneinrichtung waren als Starthilfe 10.000 Euro von der Pflegeversicherung genutzt worden, den Rest hatte der Vermieter gespendet. In dem Haus gibt es auch einen Treppenlift, der Frau Müller in ihr Zimmer im OG bringt. Dieser war aus den Leistungen der Pflegeversicherung für Wohnraumanpassung angeschafft worden, die Frau Müller mit drei weiteren Bewohnern des OG zusammengelegt hat.

Tipp: Es kommt gelegentlich zu Problemen bei der Gewährung von Leistungen. Alle diesbezüglichen Anfragen sollten immer schriftlich kommuniziert werden, damit ggf. auch die Begründung der Ablehnung schriftlich erfolgen muss. Informationen zu den Leistungen der Pflegekasse erhalten Sie auch über das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit zum Thema Pflegeversicherung, Tel.: 030/340 60 66 02.

Welche Kosten fallen im laufenden Betrieb an?

Zusammen- Die Kosten in Wohn-Pflege-Gemeinschaften setzen sich in der Regel setzung der aus folgenden Einzelposten zusammen:

- **Kosten** · Miete und Nebenkosten
 - · Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
 - · Rücklagenbildung
 - · Pflege und Betreuung

Miete und Nebenkosten

Jeder Bewohner zahlt an den Vermieter die Miet- und Nebenkosten für sein Zimmer, sowie anteilig die Kosten für die Gemeinschaftsfläche. Miet- und Nebenkosten werden grundsätzlich aus eigenem Einkommen oder Vermögen gezahlt. Wenn das Einkommen oder Vermögen der Mieter nicht ausreicht, können diese Kosten von der Sozialhilfe (Grundsicherung, Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 41 ff SGB XII) übernommen werden – vorausgesetzt, dass der Mietpreis eine von der Behörde festgelegte örtliche Mietpreisobergrenze nicht überschreitet. Informieren Sie sich über den aktuellen Stand

Beispiel:

Das Zimmer, das Frau Müller in der WG bewohnt, hat 18 m². Die Gemeinschaftsfläche beträgt 170 m². Ihr Zimmer und die anteilige Gemeinschaftsfläche kosten 290 Euro. Die Nebenkosten belaufen sich auf 115 Euro pro Monat. Darin enthalten sind auch der Winterdienst und die Kosten für den Hausmeister, der regelmäßig nach dem Rechten schaut.

Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse

Wie zu Hause besteht für jeden Mieter ein Bedarf an Lebensmitteln Die gemeinsame und Hauswirtschaftsartikeln. Es ist zu empfehlen, dass die Angehöri- Haushaltskasse gen gemeinsam eine feste Summe veranschlagen, die pro Monat für jeden Mieter in die Haushaltskasse eingezahlt wird. Daraus können dann alle Einkäufe für Tagesmahlzeiten und Getränke sowie allgemeine Hygiene- und Haushaltsartikel für die ganze Gruppe bezahlt werden. Erfahrungsgemäß entstehen hier Kosten in Höhe von ca. 6 bis 7 Euro je Mieter und Tag, pro Person im Monat also in etwa zwischen 180 und 210 Euro. Es sollte vereinbart werden, dass alle Mieter das monatliche Haushaltsgeld per Dauerauftrag auf das Gemeinschaftskonto überweisen, damit es nicht zu Versäumnissen kommt.

Darüber hinaus wird es Ausgaben für persönliche Bedürfnisse der Bewohner geben, wie spezielle Hygieneartikel oder Friseurbesuche, deren Höhe in Abhängigkeit von den Bedürfnissen des Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen wird.

Beispiel:

In die Gemeinschaftskasse zahlt Frau Müller gemäß der Absprache der Angehörigen pro Monat 200 Euro. Für ihre persönlichen Bedürfnisse benötigt sie im Monat ungefähr 50 Euro. Davon werden der regelmäßige Friseurbesuch, die Fußpflege und kleine Extras bezahlt.

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die Angehörigen im Laufe der Rücklagen Zeit eine Rücklage von bis zu 5.000 Euro ansparen, um damit nach und nach fällige Anschaffungen zu tätigen, wie z.B. eine neue Waschmaschine zu kaufen, oder Instandhaltungsmaßnahmen durchführen zu können, z.B. das Wohnzimmer neu zu tapezieren. Beim Start einer Wohngemeinschaft wird es notwendig sein, für die Rücklagenbildung einen Zusatzbetrag zu erheben. Später kann die Rücklage oft aus dem Haushaltsbudget angespart werden.

Tipp: Die gemeinsame Haushaltskasse sowie Rücklagen sollten sich auf einem zweckgebundenen Gemeinschaftskonto befinden, auf das einzelne Bewohner - ohne Gemeinschaftsbeschluss - keinen Zugriff haben. Eigentümer dieses Kontos sollte das Angehörigengremium (GbR oder Verein) sein.

Beispiel:

In der Wohngemeinschaft von Frau Müller haben die Angehörigen nur im ersten Jahr nach der Gründung einen Extra-Betrag von 30 Euro monatlich zur Bildung einer Rücklage eingezahlt. Nachdem die Wohnung über einen längeren Zeitraum voll belegt ist und sparsam gewirtschaftet wird, konnten aus dem Haushaltsbudget von 200 Euro pro Bewohner mehr als 3000 Euro für das Rücklagenkonto angespart werden. Das reichte für die notwendige neue Spülmaschine aus.

Tipp: Übersteigt die Ansparsumme das vorgesehene finanzielle Polster, sollte in der Angehörigenversammlung rechtzeitig über eine Investitionskostenplanung nachgedacht werden. Im Idealfall könnte auch über eine Ausschüttung der Überschüsse abgestimmt werden. Danach können die monatlichen Haushaltskosten ggf. nach unten angepasst werden. Es sollte vermieden werden, dass übermäßiges Kapital angesammelt wird, das beim Ausscheiden von Mitbewohnern Rückforderungen verursacht.

Pflege und Betreuung

Der finanzielle Löwenanteil entsteht in einer Wohngemeinschaft im Bereich der Pflege und Betreuung der Bewohner. Für jeden Mieter wird, wie in der ambulanten Versorgung üblich, sein individueller Pflege- und Betreuungsbedarf vom Pflegedienst ermittelt. Daraufhin schließt der Pflegedienst mit jedem einzelnen Mieter einen



Pflegevertrag ab, in dem genau festgelegt wird, welche Pflegeleistungen der Pflegebedürftige vom Pflegedienst erhält und welche Kosten dafür entstehen. Der Eigenanteil der Bewohner an den Kosten kann – je nach Pflegebedarf - verschieden sein oder als Pauschale erhoben werden. Im letzteren

Fall muss der Pflegedienst verschiedene mögliche Risiken vorhersehen und einkalkulieren. Beides hat Vor- und Nachteile.

Mit der Summe der Leistungen aller Bewohner bildet der Pflege- Sicherstellen der dienst das Budget, aus dem er das Personal bezahlen kann, das in **gemeinsamen** der Wohngemeinschaft eingesetzt wird. Damit er mit der vorhande- Betreuung für nen Summe auskommt und gleichzeitig die Qualität der Versorgung die Gruppe gewährleistet ist, stellt der Pflegedienst ein Team aus Mitarbeitern zusammen, die unterschiedliche Qualifikationen mitbringen. Deren Wochenarbeitszeit kann variieren.

Eine sichere Rund-um-die-Uhr-Pflege und -Betreuung durch einen Pflegedienst wird in einer Wohngemeinschaft nur deshalb möglich, weil die Bewohner sich auf ein gemeinsames Konzept und einen gemeinsamen Pflegedienst einigen. Durch die gemeinsame Versorgung im häuslichen Bereich von z.B. neun Menschen entstehen für den Pflegedienst sogenannte Synergieeffekte. Ursache dafür sind z.B. die gemeinsame Zubereitung der Mahlzeiten, die gemeinsame Betreuung der Gruppe oder die Minimierung von Wegezeiten. Dadurch eingesparte Personalkosten werden für die Finanzierung der 24-Stunden-Präsenz des Personals genutzt. Der relativ hohe Eigenanteil der Bewohner an den Kosten wird vor allem durch die Nachtwache verursacht. Sie erfordert einen täglichen Personaleinsatz von ca. 10 Std. (d.h. mehr als 300 Std. pro Monat), kann aber nur zu einem geringen Anteil mit der Pflegekasse abgerechnet werden.

Pflegebedürftige Menschen müssen die Kosten für Pflege und **So kommt Geld** Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht komplett aus in die Kasse eigener Tasche bezahlen. Die Finanzierung setzt sich in der Regel folgendermaßen zusammen:

- · Leistungen aus der Pflegeversicherung (Häusliche Pflege nach SGB XI)
- · Leistungen aus der Krankenversicherung (Häusliche Krankenpflege nach SGB V)
- · eigenes Einkommen oder Vermögen
- · ergänzende Ansprüche aus der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit

Leistungen der Pflegeversicherung

Sachleistung oder Pflegegeld (§ 36 SGB XI)

Monatliche Versicherte, die vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Leistungen (MDK) als pflegebedürftig anerkannt wurden, erhalten Leistungen aus der Pflegeversicherung – und zwar je nach ihrem anerkannten Pflegegrad. Diese Leistungen sind unabhängig vom Einkommen. Bei den monatlichen Grundleistungen in der eigenen Häuslichkeit unterscheidet man zwischen Pflegegeld (für pflegende Angehörige) oder Sachleistungen (für einen ambulanten Pflegedienst). Auch die Kombination (z.B. 80% Sachleistungen und 20% Pflegegeld) ist theoretisch möglich.

Pflegebedarf	Sachleistungen	Alternativ Pflegegeld
Pflegegrad 1	_	_
Pflegegrad 2	689 Euro	316 Euro
Pflegegrad 3	1.298 Euro	545 Euro
Pflegegrad 4	1.612 Euro	728 Euro
Pflegegrad 5	1.995 Euro	901 Euro

Abb.: Monatliche Leistungen der Pflegeversicherung im Bereich der häuslichen Pflege (Stand 01.01.2017).

Erläuterung: Bei der Begutachtung der Pflegegrade werden seit 01.01.2017 kognitive Defizite berücksichtigt, so dass Demenzkranke mindestens in Pflegegrad 2 oder höher eingeordnet werden.

Je nach dem Pflegegrad der Erkrankten kann der Pflegedienst also Sachleistungen in unterschiedlicher Höhe mit der Pflegekasse abrechnen. Es können nur Leistungen abgerechnet werden, die im Leistungskatalog der Pflegekassen enthalten sind. Um den hohen Personaleinsatz bei einer sicheren Rund-um-die-Uhr-Versorgung wirtschaftlich betreiben zu können, wird der Pflegedienst i.d.R. 100% der Sachleistungen beanspruchen.

Wenn man keinen ambulanten Pflegedienst engagiert, sondern selbst gewähltes Personal einstellt, erhält man nur das Pflegegeld. Dadurch steht (wie aus der obigen Tabelle ersichtlich) weniger als die Hälfte der Mittel zur Verfügung und es wird schwierig, das Personal für eine sichere Rund-um-die-Uhr-Pflege zu finanzieren.

Zweckgebundener Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI)

Zusätzlich zu den Leistungen für die Pflege gibt es für alle Pflegebedürftigen einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat. Er kann für Betreuung und/oder für hauswirtschaftliche Leistungen abgerechnet werden. Dafür muss ein separater Antrag gestellt werden.

Wohngruppenzuschlag (§ 38a SGB XI)

Wenn drei bis zwölf Pflegebedürftige Wohnraum gemeinschaftlich nutzen und für organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Aufgaben eine sogenannte Präsenzkraft beauftragt wird, so steht ihnen ein Wohngruppenzuschlag in Höhe von 214 Euro pro Person zu. Den Wohngruppenzuschlag können die Bewohner, bzw. ihre Vertreter nur selbst mit der Pflegeversicherung abrechnen. Der Betrag wird auf ihr privates Konto überwiesen und muss an die beauftragte Präsenzkraft bzw. den Pflegedienst (wenn er die Präsenzkraft stellt) weitergeleitet werden. Alle übrigen Leistungen werden i.d.R. von den ambulanten Pflegediensten mit der Pflegeversicherung direkt abgerechnet.

Tipp: Der Wohngruppenzuschlag wird nur unter festgelegten Bedingungen gewährt; als Ablehnungsgrund kann z.B. bereits ein Einzelbad gelten. Auch können die Antragsformulare einiger Krankenkassen verwirrend sein. Bitte informieren Sie sich, bevor Sie den Antrag abschicken.

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Wenn Angehörige an der Pflege und Betreuung erkrankter Fami- Jährliche lienmitglieder in der Wohngemeinschaft beteiligt sind, jedoch an Leistungen bestimmten Tagen stundenweise oder über einen längeren Zeitraum tageweise verhindert sind, können sie Leistungen für sog. "Verhinderungspflege" beantragen. Das jährliche Budget für Verhinderungspflege beträgt 1.612 Euro. Da Mieter in Wohn-Pflege-Gemeinschaften niemals die Kurzzeitpflege in einer stationären Einrichtung in Anspruch nehmen werden, ist es möglich, zusätzlich die Hälfte der gesetzlichen Leistung für Kurzzeitpflege als Verhinderungspflege umwidmen zu lassen. Dann stehen insgesamt 2.418 Euro im Jahr als Verhinderungspflege zur Verfügung. Diese Mittel können z.B. für die Begleitung von regelmäßigen Spaziergängen o.ä. eingesetzt werden, wenn der pflegende Angehörige verhindert ist.

Beispiel:

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hat Frau Müller nach der Begutachtung in den Pflegegrad 3 eingestuft. Der Pflegedienst hat bei seiner Bedarfsanalyse festgestellt, dass Frau Müller Hilfe benötigt bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Treppensteigen und der Reinigung der Wohnung. Auch die Präsenzkraft ist beim Pflegedienst angestellt. Für alle diese Leistungen berechnet der Pflegedienst **im Monat 2.800 Euro.**

Von der Pflegekasse erhält Frau Müller als Sachleistung für den Pflegegrad 3 monatlich 1.298 Euro sowie als Entlastungsbetrag zusätzlich 125 Euro. Weil ihr auch der Wohngruppenzuschlag gewährt wurde, bekommt sie zusätzlich 214 Euro im Monat. Demnach beträgt der Eigenanteil von Frau Müller nun 1.163 Euro monatlich. Da ihre Tochter regelmäßig zum Sport geht, gibt sie die Verhinderungspflege in Auftrag und hat dafür monatlich 200 Euro zur Verfügung.

Rechnung:

Gesamtkosten	2.800 Euro
Leistungen der Pflegekasse - Sachleistung für Pflegegrad 3 - monatlicher Entlastungsbetrag - Wohngruppenzuschlag	- 1.298 Euro - 125 Euro - 214 Euro
Verbleibender monatlicher Eigenanteil an den Pflegekosten	1.163 Euro
Verhinderungspflege (Tochter)	+ 200 Euro



Leistungen der Krankenversicherung

Behandlungspflege (§ 37 SGB V)

In Wohn-Pflege-Gemeinschaften können pflegebedürftige Personen auch Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen, wenn dieser Bedarf besteht. Zur sogenannten Behandlungspflege gehören Verrichtungen wie Medikamentengabe und -kontrolle, Blutzuckerkontrolle, Insulingabe oder das Anziehen von Kompressionsstrümpfen. Der Pflegedienst darf diese Leistungen nur nach ärztlicher Verordnung durchführen. Wieviel er für die einzelnen Verrichtungen abrechnen kann, hängt von dem Gesundheitszustand der Bewohner, den ärztlichen Verordnungen und den Vereinbarungen mit den Krankenkassen ab. Die Leistungen der Behandlungspflege müssen von einer Fachkraft des Pflegedienstes erbracht werden. Der individuelle Bedarf kann – in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand der Bewohner – stark schwanken.

Beispiel:

Als Diabetikerin braucht Frau Müller vor jeder Mahlzeit eine Insulinspritze, sie bekommt Medikamente gegen Bluthochdruck und braucht eine Wundbehandlung für ihr offenes Bein. Diese Maßnahmen hat ihr Hausarzt verordnet. Der in der WG arbeitende Pflegedienst führt sie aus und bekommt von der Krankenkasse 400 Euro monatlich für diese Pflegeleistungen.

Der Eigenanteil

Nachdem die Leistungen aus Pflege- und Krankenversicherung von den Pflege- und Betreuungskosten abgezogen sind, lässt sich der verbleibende Eigenanteil der pflegebedürftigen Person berechnen. Dieser verbleibende Anteil muss aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt werden.

Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit

Kein Auszug bei Niemand muss aus der Wohn-Pflege-Gemeinschaft ausziehen, weil zu geringem sein Einkommen zu gering und das eigene Vermögen aufgebraucht Einkommen ist. Reicht das eigene Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, um die verbleibenden Kosten für die Pflege zu bezahlen, kann beim Sozialamt (in Oldenburg heißt es Amt für Teilhabe und Soziales) ein Antrag auf Übernahme dieser Kosten gestellt werden. Falls ein Mieter ursprünglich an einem anderen Ort gelebt hat und der Umzug erst unmittelbar vor dem Einzug in die Wohngemeinschaft erfolgt, ist zuerst zu klären, welches Sozialamt zuständig ist. Bei der Prüfung des Anspruchs auf sog. Hilfe zur Pflege durch den Sozialhilfeträger wird eine Berechnung der Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) durchgeführt.

Einsatz von eigenem Vermögen

Grundsätzlich gilt: Wenn das Einkommen des Pflegebedürftigen nicht ausreicht, um die Kosten für Leben und Pflege in der Wohngemeinschaft zu bezahlen, muss zuerst das vorhandene eigene Vermögen eingesetzt werden. Der Sozialhilfeträger übernimmt die Kosten erst dann, wenn das Vermögen des Pflegebedürftigen bis zur sogenannten Vermögensfreigrenze aufgebraucht ist. Das Schonvermögen liegt seit 01.04.2017 bei 5.000 Euro pro Person, d.h. für Ehe- oder Lebenspartnerschaften gemeinsam bei 10.000 Euro. Wenn ein eigenes Haus vorhanden ist, das selbst bewohnt wird, bleibt dieses unangetastet, sofern es sich um ein angemessenes Hausgrundstück handelt (was als "angemessen" gilt, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab). Im Falle von Ehepaaren konzentriert sich die Sozialhilfe auf die pflegebedürftige Person, unabhängig davon, wer der Hauptverdiener ist.

Beispiel:

Frau Müller hat kein eigenes Vermögen. Sie hat eine Rente von 800 Euro pro Monat. Die Summe, die Frau Müller für Miete,

Nebenkosten, Haushaltskasse und persönliche Bedürfnisse ausgeben muss, beträgt 723 Euro pro Monat. Diese kann sie also mit ihrer Rente bezahlen. Sie braucht keine Unterstützung durch den Sozialhilfeträger. Die Kosten für Pflege und Betreuung belaufen sich nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung auf 963 Euro. Um die fehlenden 886 Euro aufzubringen, stellt Frau Müller einen Antrag auf "Hilfe zur Pflege" beim Sozialamt.

Einkommen und Vermögen der Kinder

Ist das Vermögen des Pflegebedürftigen sowie des Ehe- oder Lebenspartners bis zur Vermögensfreigrenze aufgebraucht und das Einkommen zu gering, prüft der Sozialhilfeträger, ob die Kinder des Betroffenen in der Lage sind, für die Kosten aufzukommen. Die Höhe der Zuzahlung von Kindern zur Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten ihrer Eltern richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Kinder. Bei verheirateten Kindern wird auch das Einkommen (aber nicht das Vermögen) des Ehepartners in die Berechnung einbezogen. Das Vermögen der Kinder wird nur in Ausnahmefällen angetastet, wenn es relativ hoch ist. Die Kinder sind zwar zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet, allerdings muss gewährleistet sein, dass ihnen weiterhin genügend Geld für den eigenen Lebensunterhalt und die eigene Altersvorsorge zur Verfügung steht.

Die Berechnung des Elternunterhalts ist sehr kompliziert und hängt Unterhaltsvon verschiedenen Faktoren ab. Deshalb ist dringend zu empfehlen, **pflicht** dass Sie sich in diesen Fragen von Mitarbeitern des Sozialamtes beraten lassen (Amt für Teilhabe und Soziales, siehe Adressen, Seite 92) und/ oder einen auf Sozialhilfe- bzw. Unterhaltsrecht spezialisierten Anwalt aufzusuchen.

Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII)

Menschen mit einer Behinderung, also auch mit Demenz, haben außerdem unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Eingliederungshilfe hat das Ziel, behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie soll dazu beitragen, mit den Folgen einer Behinderung besser zurecht zu kommen, so dass diese sich möglichst wenig auf den Alltag auswirkt.

Kapitel 05 Kosten und Finanzierung

06

Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation

Alle Kosten

Gesamtkosten		Euro
Pflege- und Betreuungskosten	+	Euro
Zwischensumme		Euro
Minijob	+	Euro
Rücklagen für Anschaffungen	+	Euro
Taschengeld	+	Euro
Haushaltsgeld	+	Euro
- Nebenkosten	+	Euro
- Wohnung	+	Euro
Miete		

Abzüglich aller Leistungen

- 1.02-0.91.01. 0.11.01 2013 talling 0.11		
Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend Pflegegrad: - Sachleistung (für amb. Pflegedienst) - Geldleistung (Pflegegeld für Angehörige) - Entlastungsbetrag - Wohngruppenzuschlag	- - -	Euro Euro Euro Euro
Verhinderungspflege	-	Euro
Restkosten als Eigenanteil		Euro
bzw. Übernahme durch das Sozialamt		Furo
Territoria de la composición dela composición de la composición de la composición de la composición dela composición de la composición de la composición dela composición dela composición de la composición de la composición dela composición de la composición dela composición dela composición dela composición dela composición dela composición dela compos		=4.0

Noch Zweifel?

Vielleicht haben Sie nach allem, was Sie nun gelesen haben Zweifel, ob eine Wohngemeinschaft in Ihrem Fall die richtige Wohnform ist. Angehörige äußern oft die Befürchtung, dass der Erkrankte einer solchen Veränderung der Lebenssituation auf gar keinen Fall zustimmen wird. Sie haben Sorge, dass er den Umzug nicht gut übersteht, nicht mehr in der Lage ist, sich an eine neue Umgebung zu gewöhnen und Schwierigkeiten haben wird, mit den Mitbewohnern auszukommen – kurz, dass der Erkrankte gegen seinen Willen zu etwas überredet wird, was ihm vielleicht nicht gut tut.

Insbesondere der Umzug und die Phase der Eingewöhnung sind in der Tat nicht immer einfach. Die Praxis zeigt aber auch, dass sich die meisten Menschen mit Demenz gerade in das so überschaubare Umfeld einer Wohngemeinschaft sehr gut einleben können. Sie fühlen sich in der Wohngemeinschaft meist bereits nach wenigen Tagen wohl, und oft werden sogar noch einmal Interessen wach, die man längst verloren glaubte, denn natürlich wird es in einer solchen Gruppe viel mehr Anregungen geben als in einem Haushalt allein oder zu zweit.

Zweifel können aber auch entstehen, weil der Umzug für Sie selbst mit großen Veränderungen einhergehen kann. Viele Angehörige haben sich jahrelang liebevoll um den Erkrankten gekümmert und dabei ihre eigenen Bedürfnisse zurückgestellt. Nun wird immer spürbarer, dass es so wie bisher einfach nicht mehr geht. Es kommt vor, dass Angehörige diese Erkenntnis als persönliches Versagen deuten. Manchmal fällt es ihnen auch nicht leicht, die Pflege und Betreuung anderen zu überlassen, weil sie dem Erkrankten einst das Versprechen gegeben haben, ihn niemals "abzuschieben". Für Paare, die lange zusammengelebt haben, ist der Einschnitt besonders groß, denn die Partner bleiben allein zurück. Auch wenn die Entlastung dringend nötig ist, wird der Auszug des erkrankten Partners als großer Verlust erlebt.

Die Entscheidung, Pflege und Betreuung in "fremde Hände" zu geben, ist für Angehörige nie leicht, auch dann nicht, wenn Sie eigentlich selbst gar keine Kraft mehr haben. Sie sollten aber bedenken, dass Sie für Ihren Familienangehörigen vor allem dann gut

sorgen können, wenn es Ihnen selbst gut geht. Unabhängig davon, ob Ihr Angehöriger in ein Alten- und Pflegeheim oder in eine Wohngemeinschaft zieht, benötigt er weiterhin Ihre Unterstützung und genießt Ihre Zuwendung.

Der Erkrankte zieht um, aber das bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich an Ihrer Beziehung etwas ändern muss. Sie können weiterhin die wichtigste Bezugsperson für Ihren Partner oder Ihr Elternteil bleiben. Der Vorteil einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft liegt darin, dass Sie vieles abgeben können, was Sie als Belastung empfunden haben, aber gleichzeitig Dinge, die Sie gerne zusammen gemacht haben, weiterhin tun können. Sie haben keine gestörte Nachtruhe mehr, müssen nicht mehr 24 Stunden am Tag anwesend sein. Stattdessen können Sie wieder verstärkt auch Ihren eigenen Interessen nachgehen. Zugleich haben Sie jetzt die Muße, zusammen mit Ihrem Angehörigen spazieren zu gehen, Musik zu hören, einfach nur zusammen zu sein oder was immer sonst Sie gerne gemeinsam tun.

"Was verbirgt sich dahinter – eine Wohngemeinschaft für an Demenz erkrankte Menschen? Widrige Umstände forderten mich. So entschied ich mich kurzerhand für die Wohnform "Demenz-WG", in der ich dann für meinen Angehörigen ein Zimmer mietete. Neugierig war ich auf das, was nun auf mich und meine Familie zukommen sollte. Es erwartete mich eine neunköpfige Großfamilie im Alter zwischen 75 und 96 Jahren. Manche recht fit, andere auf den Rollstuhl angewiesen. Ich habe sie alle in mein Herz geschlossen. Die lachende Frau S., die immer ein Küsschen haben möchte, die kleine Frau B., die laufend ihr Handtäschchen verlegt und all die anderen Mitbewohner mit ihren Handicaps. Große Achtung zolle ich hierbei den Pflege- und Betreuungskräften, die 24 Stunden für unsere Angehörigen zur Verfügung stehen. Alles bleibt überschaubar, die Gemeinschaft bildet eine Basis der Geborgenheit. Viele Ängste gehen dabei verloren.

Mein Fazit: Die individuelle Gesamtbetreuung in einer Demenz-Wohngemeinschaft ist optimal. Ich kann weiterhin aktiv meinen Beitrag leisten und finde wieder Kraft und Zuversicht."

Angehörige einer Wohngemeinschaft in Oldenburg September 2016

Anhang

Organisation einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft vor	
lem Erstbezug	72
Muster einer Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter	75
Muster einer Ausschreibung für den Pflegedienst	76
Muster Aufgabenplan / Verantwortungsbereiche für	
Angehörige	79
Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung	80
Checkliste für den Einzug	84
Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende	
Vohnformen (NuWG)	86
iteratur und Internetseiten zum Thema	89
Adressen	92
Danksagung	94

Organisation einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft vor dem Erstbezug

Schritte der Selbstorganisation von Angehörigen

Zeitraum

Beginn der Bildung einer Gruppe interessierter Angehöriger ca. zehn Monate vor dem Bezug der Wohngemeinschaft (der Zeitraum kann kürzer ausfallen, es sollte jedoch möglichst mindestens acht Monate vor Bezug begonnen werden). Als Erstes sollten die Initiatoren das Vorhaben bei der Heimaufsicht anzeigen.

Ansatz

Angehörige sollten möglichst eine fachliche Begleitung erhalten, die Informationen und Erfahrungen in die Gruppe gibt. Wichtig ist, dass die Angehörigen aktiv in die Vereinbarung der jeweiligen Punkte einbezogen werden und am Ende eine funktionierende Arbeitsorganisation entwickelt haben.

1. Schritt: Information über den Ansatz "ambulant betreute Wohn-Pflege-Gemeinschaft"

- · Hintergründe ambulant betreuter Wohngemeinschaften als Lebensform für Menschen mit Demenz;
- · Qualitätsmerkmale von Wohn-Pflege-Gemeinschaften;
- Rolle und Aufgaben von Angehörigen, Pflegedienst und Vermieter;
- Vorstellung des konkreten Wohngemeinschafts-Projekts:
 Lage, bauliche Gestaltung, Konzept, Kosten, Entwicklungszeitraum bis zum Bezug der Wohngemeinschaft.

2. Schritt: Datenerfassung der Angehörigen und Bildung einer Arbeitsstruktur

- · Erstellung einer Absichtserklärung zum Einzug in die Wohngemeinschaft und zur Beteiligung im Angehörigengremium;
- Sammeln und Erfassung von Daten potenzieller Bewohner:
 Name, Alter, Diagnose, aktuelle Betreuungssituation,
 gesetzliche Vertretung, Leistungsanspruch bei Kranken- bzw.
 Pflegeversicherung und/oder Sozialhilfe, etc.;

 Vorstellung und Absprache der Entwicklungsphasen zur Selbstorganisation der Angehörigen bis zum Einzug.

3. Schritt: Kriterien für die Aufnahme von Menschen mit Demenz in die Wohngemeinschaft

- Vorstellung, Diskussion und Festlegen von Kriterien zur Aufnahme von Personen in die Wohngemeinschaft: "Welche Personen sollen aufgenommen werden?";
- Vorstellung und Diskussion von Kriterien zur Vergabe von Zimmern beim Erstbezug;
- Klärung der Verbindlichkeit des Interesses am Bezug der Wohngemeinschaft;
- · Vormerkung von Zimmern;
- · Welche rechtlichen Grundlagen und Leistungsansprüche sind bis zum Einzug noch zu klären?

4. Schritt: Klärung und Absprache konzeptioneller Leitlinien der Wohngemeinschaft

- · Erwartungen an die Wohngemeinschaft und mit dem Projekt verbundene Ziele für die Bewohner;
- Vorstellungen über einen typischen Tagesablauf und Aktivitäten in der Wohngemeinschaft;
- · Inhalte und Anforderungen an die Begleitung und Betreuung der Bewohner;
- · Aufgaben für Angehörige, Vermieter und Pflegedienst und Organisation der Aufgabenbereiche.

5. Schritt: Erstellung einer Ausschreibung für den Pflegedienst

- · Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierung ambulanter Pflege;
- · Vorstellung und Absprache möglicher Kriterien zur Auswahl eines Pflegedienstes;
- Erstellung einer Ausschreibung und Abstimmung der Verbreitung der Ausschreibung unter Pflegediensten;
- · Abstimmung von Termin und Ort der Auswahlgespräche.
- · Falls ein bestimmter Pflegedienst die Wohngemeinschaft initiiert und mit den Angehörigen vereinbart hat, dass innerhalb des ersten Aufbaujahres der Wohngemeinschaft die freie Wahl des Pflegedienstes ausgesetzt ist, entfällt der 5. Schritt.

6. Schritt: Klärung und Vereinbarung der Zusammenarbeit unter den Angehörigen

- Vorstellung typischer Probleme in der Wohngemeinschafts-Praxis unter den Angehörigen;
- · Vorstellung und Diskussion möglicher Regelungen und Verfahren zur Handhabung der Problemfelder;
- · Vorstellung eines Beispiels einer Vereinbarung von Angehörigen einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft;
- Aufsetzen und Abstimmen einer eigenen schriftlichen Wohngemeinschafts-Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit unter den Angehörigen.

7. Schritt: Auswahl des Pflegedienstes

- Vorbereitung der Auswahlgespräche und Einladung von Pflegediensten;
- · Festlegen von Auswahlkriterien;
- · Diskussion und Entscheidung für einen Pflegedienst;
- · Ausnahme: wie unter dem 5. Schritt erläutert.

8. Schritt: Zusammenarbeit mit Vermieter und Pflegedienst

- Vorstellung und Diskussion typischer Regelungsbereiche mit Vermieter und Pflegedienst im Detail;
- Absprache und Festlegung von Regelungen zur Zusammenarbeit mit Vermieter (Rahmenvereinbarung) und Pflegedienst;
- · Erstellung von schriftlichen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit.

9. Schritt: Vorbereitung des Einzugs in die Wohngemeinschaft

- Vorstellung typischer Punkte, die zum Bezug der Wohngemeinschaft geklärt sein sollten;
- Ermittlung bestehender Ausstattungsbestände der zukünftigen Bewohner und Absprache der Übernahme in die Wohngemeinschaft;
- · Ermittlung der Ausstattungsgegenstände, die zusätzlich eingekauft werden müssen;
- · Planung und Festlegung der ersten Woche mit dem Pflegedienst.

Muster einer Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter

Vereinbarung

zwischen (Name der Wohn-Pflege-Gemeinschaft, Anschrift)

- nachfolgend Wohngemeinschaft genannt -

und (Vermieter, Name, Anschrift)

- nachfolgend Vermieter genannt -

über die Vermietung von Räumlichkeiten in dem Haus Anschrift (Etage)

Präambel:

Für eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft ist von besonderem Interesse, dass freier Wohnraum nur an solche Personen vermietet wird, von denen erwartet werden kann, dass sie sich gut in die Gemeinschaft einfügen. Das Funktionieren einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft hängt davon ab, dass sich alle Wohngemeinschaftsmitglieder an die gemeinsam beschlossene "Wohngemeinschafts-Vereinbarung" halten; das soll sich in den Einzel-Mietverträgen widerspiegeln.

§ 1 Inkrafttreten:

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Räumlichkeiten des Hauses (Anschrift) an die ersten beiden Bewohner der Wohngemeinschaft vermietet sind.

§ 2 Einwilligung der Vermietung:

Bei der Suche nach neuen Bewohnern wirken die Bewohner, bzw. ihre Vertreter mit. Potenzielle neue Bewohner können ihr Interesse an freien Räumlichkeiten bei den Angehörigen, beim Pflegedienst oder beim Vermieter anmelden. Die Warteliste führt XY.

Jeder neue Interessent ist dem Sprecher der WG zu melden, damit dieser mit dem Betreuer / gesetzlichen Vertreter des potenziellen neuen Bewohners frühestmöglich einen Gesprächstermin vereinbaren kann.

Der Vermieter vermietet Räumlichkeiten in der Wohnung nur mit Einwilligung der Wohngemeinschaftsversammlung. Letztere hat ihre Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung des Vermieters zu erklären; erfolgt innerhalb dieser Frist keine ausdrückliche Ablehnung, so gilt dies als Einwilligung zur Vermietung.

§ 3 Abschluss der Mietverträge:

Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt erst, wenn der potenzielle neue Bewohner, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter zuvor der Wohngemeinschaftsvereinbarung schriftlich zugestimmt hat und bereits ein Pflegevertrag mit dem für die Wohngemeinschaft verpflichteten Pflegedienst abgeschlossen wurde.

Für den seltenen Fall, dass einzelne Bewohner in grober Weise gegen die Wohngemeinschaftsvereinbarung verstoßen und das Konfliktmanagement keine Wirkung gezeigt hat, soll der Mietvertrag ein außerordentliches Kündigungsrecht vorsehen. Ansonsten gelten für die Einzelmietverträge die allgemeinen Mieterschutz-Bestimmungen, auch wenn ein Verein als Hauptmieter fungiert.

Ort, Datum, Unterschrift O

Vermieter

Ort, Datum, Unterschrift Bevollmächtigter der Wohngemeinschaft

Muster einer Ausschreibung für den Pflegedienst

Ort ..., Datum

Ambulanter Pflegedienst für die Betreuung der Wohngemeinschaft (XY) gesucht.

Bitte um Abgabe eines Angebots.

Sehr geehrte/r

wir sind eine Gemeinschaft von Angehörigen bzw. gesetzlichen Vertretern von Menschen mit einer Demenz, die ab (*Datum*) als Wohngemeinschaft in (*Name des Projekts, Anschrift XY*) wohnen und leben werden.

Als gesetzliche Vertreter schließen wir für unsere Angehörigen mit dem Vermieter einen Mietvertrag ab und beabsichtigen für die Betreuung einen ambulanten Pflegedienst gemeinsam auszuwählen. Bei der Wohngemeinschaft handelt es sich um eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft, die ambulant betreut werden soll.

Dabei sollen die erkrankten Bewohner mit Unterstützung eines Pflegedienstes einen möglichst selbstbestimmten Alltag verleben. In der Wohngemeinschaft soll eine familiäre Atmosphäre wie in einem Privathaushalt bestehen. Tagesrhythmus, Gewohnheiten und Vorlieben der Bewohner sollen in der Betreuung beachtet, gestützt und erhalten bleiben. Im Vordergrund werden übliche alltägliche Verrichtungen eines Privathaushalts stehen.

Als gesetzliche Vertreter der erkrankten Menschen sehen wir uns nicht als Besucher, sondern als aktive Begleiter im Alltag und vertrauensvolle Partner des Pflegedienstes. Zur gemeinsamen Abstimmung und Vertretung nach außen haben wir uns organisiert und wünschen uns eine strukturierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst.

Die Wohngemeinschaft liegt (im Parterrelin der Etage XY) und umfasst (Anzahl) Quadratmeter. Jedes Mitglied verfügt über ein eigenes Zimmer. Ausgestattet ist die Wohnung mit gemeinschaftlich genutzten Bädern, einem zentralen Küchenbereich, Wirtschaftsraum etc.

Insgesamt werden dort (*Anzahl XY*) pflegebedürftige Menschen leben. Die Personen sind gegenwärtig in folgende Pflegegrade eingestuft:

Anzahl	Pflegegrad 1
Anzahl	Pflegegrad 2
Anzahl	Pflegegrad 3
Anzahl	Pflegegrad 4
Anzahl	Pflegegrad 5
Anzahl	Kein Pflegegrad

Von diesen Personen sind (*Anzahl XY*) Selbstzahler, (*Anzahl XY*) beziehen ergänzende Leistungen des Sozialhilfeträgers.

Für die Pflege und Betreuung der Wohngemeinschafts-Mitglieder suchen wir einen ambulanten Pflegedienst, der:

- vor Ort bereits in der ambulanten Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz Erfahrungen hat;
- mit Ärzten, Behörden und anderen Fachdiensten in der Kommune kooperativ zusammenarbeitet;
- möglichst Erfahrungen mit dem Einsatz von Ehrenamtlichen, Auszubildenden und Praktikanten hat und – im Interesse der Kostenreduktion – ggf. auch die Einwerbung von Fördermitteln unterstützt;
- · ein praxisnahes Qualitätsmanagement betreibt;
- · Vertragspartner der gesetzlichen Kassen und des örtlichen Sozialhilfeträgers ist;
- · eine Berechtigung zur Abrechnung des Entlastungsbetrags nach §45b SGB XI hat.

Speziell für die Betreuung der Wohngemeinschaft erwarten wir von dem Pflegedienst:

- · die Übernahme einer 24-stündigen qualifizierten Versorgung der Gruppe;
- eine fachliche Überzeugung vom Ansatz der ambulanten Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften und ihre praktische Umsetzung;
- · eine Bereitschaft zur abgestimmten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Angehörigen bzw. den gesetzlichen Vertretern;
- · fundierte Kenntnis der ambulanten Betreuung von Wohngemeinschaften;
- eine Betreuung der erkrankten Bewohner auf Grundlage einer personenzentrierten Pflege;
- Mitarbeiter, die speziell geschult und erfahren sind in der Betreuung von Menschen mit Demenz und der Pflege älterer Menschen;
- · fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in der hauswirtschaftlichen Versorgung von Kleingruppen unter Einbeziehung der Gruppenmitglieder;
- · eine transparente Arbeitsorganisation (als "Betreuungsteam") zur alltäglichen Versorgung der Wohngemeinschaft.

Hinsichtlich der personellen Besetzung zur Betreuung der Wohngemeinschaft bestehen folgende Vorstellungen (die grau unterlegten Felder weisen auf den Personalbedarf während der Tageszeiten hin):

	PK	PH, HW	PH, HW	ND
07.00 - 08.00				
08.00-09.00				
09.00 – 10.00				
10.00 – 11.00				
11.00 – 12.00				
12.00 – 13.00				
13.00 – 14.00				
14.00 – 15.00				
15.00 – 16.00				
16.00 – 17.00				
17.00 – 18.00				
18.00 – 19.00				
19.00 – 20.00				
20.00 – 21.00				
21.00 – 22.00				
22.00 – 23.00				
23.00 – 24.00				
24.00 – 01.00				
01.00 - 02.00				
02.00 - 03.00				
03.00 - 04.00				
04.00 - 05.00				
05.00 – 06.00				
06.00 – 07.00				

PK = Pflegefachkraft, PH= Pflegehilfskraft, HW = Hauswirtschaft;

ND = Nachtdienst (Student/in)

Bitte geben Sie uns ein schriftliches Angebot bis zum *(Datum XY)* mit kurzer Beschreibung bezüglich:

- · Grundverständnis zur Betreuung der Wohngemeinschaft;
- · Arbeitsorganisation der Betreuung;
- · fachliche personelle Besetzung;
- · Kosten und Finanzierung der Betreuung.

Bitt																																											
• • • •	• • •		•	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	•	•	• •	• •	• •	•		• •	• • •	• •	• • •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	• •	•	•	• •	• •	• •	• •	• •
• • • •	• •	٠	• •	٠.	• •	٠.	• •	• •	• •	• •	• •	٠.	٠.	٠.	•	٠.	٠.	٠.	• •	•	• •	• • •		• •		• •	٠.	• •	٠.	٠.	• •	• •	٠.	• •	٠.	٠.	٠.	•	٠.	• •	٠.	٠.	٠.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Muster Aufgabenplan / Verantwortungsbereiche für Angehörige

Mögliche Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für Angehörige

(Name der Wohngemeinschaft)

Aufgaben/Verantwortung	zuständige Person	Telefon
Buchführung Mietkonto		
Buchführung Haushaltskonto		
Abrechnung Haushaltskasse		
Zugang Geldautomat		
Arbeitsvertrag Hausmeister		
Arbeitsvertrag Reinigungskraft		
Vertretung Reinigungskraft		
Verwaltung Mietverträge		
Überwachung Nebenkostenabrechnung		
Strom- u. Gas-Verträge und Abrechnung		
GEZ-Gebühren		
Telefonvertrag und -abrechnungen		
Garten, Außenbereich und Müll		
Reparaturen und Anschaffungen		
Renovierungsmaßnahmen Koordination		
Raum für Angehörigenversammlung organisieren		
Einladungen und Protokolle der Angehörigenversammlung		
Kontaktperson für Wohnangebote auf der Homepage der Alzheimer Gesellschaft		
Gespräche mit Bewerbern für die WG		
Vertretung für Gespräche mit Bewerbern		
Teilnahme an der AG Wohn-Pflege- Gemeinschaften		
Beileidsbekundungen		
Jahreszeiten-Deko		
Feste und Feiern organisieren		
Rechtsberatung		
Antragstellung Zuschüsse und Zuwendungen		
Dokumentation über die WG		

Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung

Muster einer Wohngemeinschafts-Vereinbarung

Vereinbarung für die Senioren-Wohngemeinschaft

	Stand / Datum:
§ 1 Präambel	 Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die – unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse – in allen Fragen des Zusammenlebens eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt. Das Ziel all derer, die an der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mitwirken, ist, der pflegebedürftigen Bewohnern ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges Leben bis ans Lebensende zu ermöglichen. Dazu gehören die Wahrung der Persönlichkeitsrechte eine jeden Einzelnen und ein respektvoller Umgang mit individuellen Neigungen und Einschränkungen, durch z.B. demenzielle Erkrankungen, ebenso wie der Schutz des sozialen Zusammenlebens in der Gruppe. Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Bewohner sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken.
§ 2 Gesellschaftsform, Name, Zweck der Vereinbarung	 Die Bewohner schließen sich zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) zusammen. Die Gesellschaft führt den Namen "Wohngemeinschaft XXX". Zweck der Wohngemeinschaft und dieser Vereinbarung ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem Haus
§ 3 Inkrafttreten	Diese Wohngemeinschafts-Vereinbarung tritt am in Kraft.
§ 4 Geschäftsführung, Aufgaben der WG- Versammlung	Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den Bewohnern gemeinschaftlich zu. Die Bewohnerversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des gemeinschaftlichen Lebens und hat insbesondere folgende Aufgaben: (1) Nutzung und Gestaltung der gemeinsam genutzten Räume; (2) Absprache der Tagesgestaltung; (3) Konzept für die Alltagsbegleitung bzw. Betreuung der Gruppe; (4) Haustierhaltung etc.; (5) Sicherung vertragsgemäßer Leistungen des Pflegedienstes; (6) Entscheidung über die Anschaffung gemeinschaftlicher Gegenstände sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten; (7) Wahl des Sprechers (§ 7); (8) Wahl des Kassenführers (§ 8); (9) Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 10); (10) Festsetzung von monatlichen Zahlungen in die Haushaltskasse, sowie Umgang mit Überschüssen bzw. Fehlbeträgen des Haushaltskontos; (11) Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 11); (12) Entscheidung über die Neuaufnahme von Bewohnern (§ 12); (13) Lösung von Konflikten (§ 13); (14) Entscheidung über den Ausschluss von Bewohnern (§ 14)

§ 5 Organisation der WG-Versammlung	Die Teilnahme an den Wohngemeinschaftsversammlungen ist Pflicht; dies ist notwendig, um die größtmögliche Selbstbestimmung der Bewohner und damit den ambulanten Status der Wohngemeinschaft zu sichern. (1) Die Bewohner treten nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu einer Bewohnerversammlung zusammen. (2) Die Frist zur Einberufung der Bewohnerversammlung beträgt zwei Wochen. (3) Spätestens mit der fristgerechten Einladung durch den Sprecher wird auch das Protokoll der letzten WG-Versammlung per E-Mail verschickt. Tagesordnungspunkte sind vor diesem Zeitpunkt einzureichen; dies ist über den E-Mail-Verteiler möglich, bzw. kann direkt an den Sprecher bzw. die Person gerichtet werden, die an seiner Stelle die Zuständigkeit für die Einladungen übernommen hat. Die Gesprächsleitung und die schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Bewohnerversammlung obliegt dem gewählten Sprecher. Bei Bedarf oder auf Antrag des Sprechers kann für die Protokollführung ein anderes Mitglied der Versammlung bestimmt werden. (4) Außerordentliche Versammlungen können auf Antrag von mindestens zwei Bewohnervertretern einberufen werden. (5) In der Regel wird ein/e Vertreter/in des ambulanten Pflegedienstes als Gast mit beratender Funktion zugegen sein. Weitere Personen können mit Zustimmung der WG-Versammlung als Gäste eingeladen werden.
§ 6 Beschlussfassung	 Stimmberechtigt ist, wer als Betreuer oder Bevollmächtigter zur Vertretung des Bewohners ermächtigt ist. Andernfalls entscheiden die Bewohner selbst. Jeder Bewohner hat eine Stimme. Bei Abwesenheit oder Verhinderung kann das Stimmrecht an eine andere Vertrauensperson delegiert werden, und zwar für max. 3 der jährlichen Zusammenkünfte. Die WG-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Bewohnervertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der WG-Versammlung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Die gefällten Beschlüsse sind für alle Beteiligten verbindlich. Lediglich für Beschlüsse, die die Zusammensetzung der Bewohnergemeinschaft betreffen, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über den Einzug eines neuen Bewohners oder den seltenen Ausnahmefall eines Ausschlusses eines WG-Mitglieds. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mehrheitsentscheidungen, die ggf. auch gegen seinen Willen erfolgten, zu akzeptieren und sich an ihrer Umsetzung zu beteiligen.
§ 7 Sprecher	Der Sprecher hat folgende Aufgaben: • Einberufung und Leitung der Bewohnerversammlung; • Schriftliche Fixierung wichtiger Entscheidungen der Bewohnerversammlung; • Repräsentation der Bewohnerversammlung gegenüber dem Pflegedienst; • Ansprechpartner für Angehörige der Bewohner, Bewerber und Interessenten.
§ 8 Haushaltskasse	 Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse. Hierzu wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Die Haushaltskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Aufwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen. Alle WG-Mitglieder verpflichten sich, monatlich einen gleich hohen Betrag, wie verbindlich in der Bewohnerversammlung festgelegt, bis spätestens zum 5. Werktag des Monats auf das Haushaltskonto der Wohngemeinschaft zu überweisen. Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jeder Bewohner darf Einsicht in dieses Buch nehmen. Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Bewohnerversammlung festlegt.
§ 9 Trennung von Miet- und Pflegevertrag	(1) Die Wohngemeinschaft achtet darauf, dass Miet- und Pflegevertrag voneinander getrennt sind: Miete: Eigentümer des Hauses ist

§ 10 Gemeinsamer Pflegedienst	 Die Bewohner, bzw. deren rechtliche Vertreter, verpflichten sich, ausschließlich denjenigen ambulanten Pflegedienst mit ihrer pflegerischen Versorgung zu beauftragen, den die Wohngemeinschaftsversammlung gemeinschaftlich gewählt hat, um so die Synergieeffekte nutzen zu können. Hierzu schließen alle Bewohner individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab. Zusätzliche individuelle Einzelbetreuung kann - nach Absprache - auch separat beauftragt werden. Die Wohngemeinschaftsversammlung kann einen Wechsel des Pflegedienstes beschließen. In diesem Fall verpflichten sich alle Bewohner, ihre bisherigen Pflegedienstverträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Danach ist nach Absatz 1 zu verfahren.
§ 11 Anwesenheit von Dritten	 Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten sowie Freunden und Bekannten der Bewohner ist jederzeit uneingeschränkt möglich. Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den Mietern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Menschen zu vermeiden und Sicherheit in Haus zu gewährleisten.
§ 12 Aufnahme eines neuen WG-Mitglieds Probewohnen	(1) Die Neuaufnahme eines Bewohners in die Wohngemeinschaft ist von der Bewohnerversammlung ausführlich zu beraten. Die endgültige Entscheidung für eine Aufnahme muss mit dem Pflegedienst und dem Vermieter abgesprochen werden. Es sollen nur Bewohner aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen. Ein weiteres Aufnahme-Kriteriur ist, dass Angehörige bzw. Betreuer des neuen WG-Mitglieds ausdrücklich erkennen lassen, dass sie bereit und in der Lage zu aktiver Mitarbeit in der WG-Versammlung
	sind. (2) Um für eine Aufnahme in die Wohngemeinschaft in Frage zu kommen, muss sich der potentielle neue Bewohner verpflichten, bei den notwendigen Verträgen die folgende Reihenfolge einzuhalten: 1. Schritt: Unterzeichnung der Wohngemeinschafts-Vereinbarung (Grundvoraussetzung für die Aufnahme und Vorbedingung für alle folgenden Verträge), 2. Schritt: Unterzeichnung des Pflegevertrags, 3. Schritt: Unterzeichnung des Mietvertrags.
	(3) Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die Mieterversammlung den Sprecher oder einen anderen Bewohner-Vertreter bevollmächtigt, im Namen der Wohngemeinschaft mit dem neu Aufzunehmenden eine Wohngemeinschaftsverein- barung abzuschließen.
	(4) Der oder die ausgewählte Bewohnervertreter/in begleitet das Aufnahmegespräch mit einem potentiellen neuen Bewohner und seinen/ihren Angehörigen bzw. Betreuern und verfasst darüber einen Kurzbericht mit einer Empfehlung. Dies wird per E-Mail an die Gruppe der Bewohnervertreter verschickt. Gibt es innerhalb von drei Tagen keine Einwände gegen die Empfehlung, so gilt dies als Zustimmung. Wenn ein/e Bewohnervertreter/in innerhalb der 3-Tage-Frist Bedenken gegen die ausgesprochene Empfehlung zurückmeldet, so muss ein klärendes Nachgespräch unter den Bewohnervertretern geführt werden und möglicherweise ein weiteres Gespräch mit dem potentiellen neuen Bewohner und/oder seinen Angehörigen bzw. Betreuern anberaumt werden. Ggf. kann dann zunächst eine Probezeit vereinbart werden.
	werden. (5) Bei der Zimmervergabe hat der pflegerische Bedarf der vorhandenen Bewohner Priorität. Es wird eine einvernehmliche Regelung zwischen allen Beteiligten angestrebt. Im Konfliktfall entscheidet der Pflegedienst, da dieser den pflegerischen Bedarf am besten einschätzen kann. Ohne Belang ist dabei eine evtl. geringere Chance der Neuvermietung des durch Umzug innerhalb des Hauses freiwerdenden Raumes.
	(6) Ob Probewohnen auf eigenen Wunsch neuer Mieter zu gewähren ist oder von Seiten der Bewohnervertreter als zwingend erforderlich erachtet wird, entscheidet die WG- Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der neue Bewohner trägt dabei die anteiligen Kosten an Miete und Haushaltsgeld.
	(7) Neu aufgenommene Bewohner haften nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

§ 13 Konfliktlösung	Die Gemeinschaft strebt an, mögliche Konflikte innerhalb der WG und/oder mit Dritten, z.B. dem Pflegedienst, partnerschaftlich-demokratisch und mit dem Ziel eines einverständlichen Ergebnisses zu lösen. Sollte ein Kompromiss auch nach mehrfachen Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die Bewohnerversammlung durch Beschlussfassung. Gegebenenfalls ist eine geeignete außenstehende Person als Mediator hinzuzuziehen.
§ 14 Ausscheiden und Kündigung eines Mieters	 Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, wem gekündigt wird oder wer verstirbt. Scheidet ein Mieter aus der WG aus, besteht diese unter den übrigen Mietern fort. Die Kündigung der Wohngemeinschaft ist den Bewohnern jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kündigende zugleich sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt. Einem Bewohner kann die Mitgliedschaft in der Wohngemeinschaft nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach § 13 nicht möglich war. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch das Verhalten eines Mieters ein menschenwürdiges Zusammenleben in der Gemeinschaft auf Dauer nicht mehr möglich ist, wenn ein Mieter bzw. sein Betreuer/gesetzlicher Vertreter entgegen § 10 Absatz 1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Grundversorgung beauftragt oder wenn ein Mieter bzw. sein Betreuer/gesetzlicher Vertreter sich grober Verstöße gegen die "Vereinbarung für die Wohngemeinschaftsversammlung" schuldig gemacht hat, wie z.B. wiederholtes bewusstes Nicht-Befolgen von Beschlüssen der WG-Versammlung oder Nichtzahlung von Miete oder Haushaltsgeld. Diese außergewöhnliche Kündigung darf nur ein letztes Mittel sein, wenn im Vorfeld alle Konfliktlösungsversuche zu keiner anderen Lösung geführt haben. Wurde einem Bewohner die Mitgliedschaft in der Wohngemeinschaft gekündigt, hat er sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Tut er das nicht von sich aus, so wird ihm der Mietvertrag von Seiten des Vermieters gekündigt, entsprechend den verbindlichen Regelungen in der Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter. Bei Freiwerden eines Zimmers durch Kündigung oder Ableben ist das Zimmer nach spätestens vier Wochen zu räumen, damit ggf. der Umzug eines anderen Bewohners in dieses Zimmer organisiert werden kann. Die Herausgabe- und Abfindungsansprüche eine
§ 15 Schweigepflicht	Bezüglich der persönlichen und gesundheitlichen Belange der WG-Mitglieder unterliegen alle Mitglieder und Gäste der Wohngemeinschafts-Versammlung der Schweigepflicht.
§ 16 Schriftform, Salvatorische Klausel	Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Wohngemeinschaftsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wohngemeinschafts-Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Im Falle einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem von den Vereinbarungspartnern Gewollten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
§ 17 Einverständnis- erklärung	Hiermit verpflichten sich die Unterzeichnenden zur gewissenhaften Einhaltung aller oben festgelegten Vereinbarungen. Ort: Datum: Unterschriften der Mieter bzw. gesetzlichen Vertreter:

Checkliste für den Einzug

Vorbereitungen für den Einzug in eine Wohn-Pflege-Gemeinschaft

A. Auflösung der bisherigen Wohnung zukünftiger Bewohner

- · Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Vermieter
- Kündigungsfristen abklären
- · Kündigung der Wohnung durch den Bevollmächtigten (Betreuungsvollmacht?)
- · In welchem Zustand ist die Wohnung zu übergeben?
- · ggf. Beteiligung bei der Suche nach einem Nachmieter erforderlich
- Abrechnungsmodalitäten (Betriebskosten, Strom, Gas, Wasser, Heizung etc.)

B. Formalitäten im Zuge des Wohnungswechsels

- Kündigung und Abschluss bzw. Änderung von Versorgungs- und Versicherungsverträgen (Strom, Gas, Wasser, Heizung, Haftpflichtund Hausratsversicherung usw.)
- Unterrichtung der Sozialversicherungsträger, u.a. Renten- und Krankenversicherung
- Kündigung bzw. Änderung der Einzugsermächtigungen und Daueraufträge
- · Ab- bzw. Ummeldung von Telefon, Zeitschriften, GEZ etc.
- · Nachsendeantrag für die Post
- · Mitteilung der neuen Anschrift an Dienststellen, Ärzte und sonstige interessierte Stellen bzw. Personen
- · ggf. Unterrichtung des bisherigen Pflegedienstes und im Falle des Pflegedienstwechsels Kündigung des laufenden Pflegevertrags
- behördliche Ummeldung nach Einzug und Vorliegen des Mietvertrags

C. Abstimmung der Ausstattung der Wohngemeinschaft

- Abstimmung unter den Angehörigen mit Einbindung des beauftragten Pflegedienstes über die Ausstattung der Gemeinschaftsräume, Küche etc.
- Ermittlung und Auswahl der Ausstattungsgegenstände (Haushaltsgeräte, Möbel, Waschmaschinen etc.) unter den gesetzlichen Vertretern, die eingebracht werden können bzw. gekauft werden müssen
- · Die Einrichtung der gesamten Wohngemeinschaft muss vor dem Einzug der Mieter vorgenommen werden

D. Koordination des Einzugs der Bewohner

Die nachfolgenden Punkte beziehen sich primär auf den Erstbezug einer Wohngemeinschaft:

- · Vor dem Einzug ist zu prüfen, ob und welche Mängel vorliegen
- Erfassung aller Mängel und Absprache der Beseitigung mit dem Vermieter
- Abstimmung und Festlegung des genauen Einzugstermins bzw. der Einzugstermine mit Vermieter und Pflegedienst
- Absprache des Ablaufs des Einzugs: Wie viele bzw. welche Bewohner sollen zu einem bestimmten Zeitpunkt am Einzugstag eingezogen sein; welche Ausstattung muss wann am Einzugstag vorhanden sein etc.
- · Evtl. Absprache gemeinsamer Nutzung von Umzugstransporten
- Die Betreuung und Versorgung der erkrankten Bewohner für den Zeitraum vor dem Einzug und am Einzugstag in der Wohngemeinschaft muss unter den gesetzlichen Vertretern und dem Pflegedienst geplant und abgestimmt werden

E. Planung und Festlegung der Betreuung und Pflege in der ersten Woche nach dem Einzug

- Spätestens zwei Wochen vor dem Einzug sollten die Aufnahmegespräche des zukünftigen Pflegedienstes in der bisherigen Häuslichkeit der Bewohner zur Vorbereitung der Wohngemeinschafts-Betreuung abgeschlossen sein
- Ansprechpartner und Kommunikation unter den gesetzlichen Vertretern bzw. mit dem Pflegedienst sollten festgelegt und bekannt sein
- Ermittlung und Abstimmung der Tagesstruktur unter den gesetzlichen Vertretern mit dem Pflegedienst unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensgewohnheiten der Bewohner
- Absprache der individuellen Pflegeleistungen, insbesondere der Krankenpflege mit dem Pflegedienst (u.a. Medikamentenplan)
- Regelung von Arztbesuchen bzw. Besuchen des MDK sollten unter den gesetzlichen Vertretern bzw. mit dem Pflegedienst erfolgt und bekannt sein
- · Abstimmung der Mahlzeiten und des Einkaufs von Lebensmitteln für die erste Woche sowie Absprache über zukünftige Zuständigkeiten
- · Sondierung und Kennzeichnung der persönlichen Wäsche

Quelle: Wolfgang Denker (Angehöriger "Haus am Kanal", Hamburg, April 2005)

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG)

Das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 14.04.2016 hat das Niedersächsische Heimgesetz (NHeimG) abgelöst und ist am 01.07.2016 in Kraft getreten. Zweck des Gesetzes ist es, das Angebot an unterstützenden Einrichtungen weiterzuentwickeln und die Rechte der Bewohner sowie die erforderliche Qualität in der Pflege und Betreuung zu sichern.

Im Folgenden wird nur auf die möglichen Modelle für **Wohngemeinschaften** eingegangen. Die stationären und teilstationären Einrichtungen sowie die verschiedenen Formen des betreuten Wohnens werden nicht weiter berücksichtigt.

1. Selbstverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften (fallen nicht unter die Regelungen des NuWG)

Merkmale: Haushaltsgemeinschaft mit mehreren Bewohnern. Mietvertrag und Pflegevertrag werden mit verschiedenen Anbietern abgeschlossen. Der ambulante Pflegedienst ist frei wählbar, wobei sich die Gruppe aber auf einen gemeinsamen Anbieter einigt. Die Bewohner, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter entscheiden über Art und Umfang der Leistungen. Die Anzeige bei der Heimaufsicht ist nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert, auch um die Beratungsmöglichkeit durch die Behörde zu nutzen.

Vorteile: Angehörige und andere Ehrenamtliche können sich bei Pflege und Betreuung mit einbringen. Es gibt größtmögliche Selbstbestimmung für die Bewohner. Die Anzahl der Bewohner bleibt überschaubar und das Umfeld bietet ein gewohntes, sehr privates Wohnambiente. Bei Unzufriedenheit kann ein anderer Pflegedienst beauftragt werden.

Nachteile: Angehörige haben keinen leichten Zugang zu umfassenden Informationen über die besonderen rechtlichen Bedingungen sowie die pflegerischen Erfordernisse. Dadurch sind Fehlplanungen möglich. Bei Gruppenmietverträgen tragen die Bewohner das Risiko durch evtl. Leerstand. Die Angehörigen müssen bereit sein, Zeit und Engagement für die Organisation zu investieren.

2. Trägerverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften

Merkmale: Hausgemeinschaft mit mehr als zwei pflegebedürftigen Bewohnern. Es besteht eine an das Mietverhältnis gebundene vertragliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme entgeltlicher ambulanter Pflege- oder Betreuungsleistungen. **Dienstleister sowie Art und Umfang der Leistungen sind nicht frei wählbar.**

Für trägerverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten grundsätzlich die heimrechtlichen Vorschriften. Ausnahmen gibt es insbesondere im Bereich der Verordnungen zu den personellen und baulichen Vorgaben sowie zur Mitwirkung (Heimbeirat). So muss z.B. im Rahmen der Pflege die Fachkraftquote, die in Heimen bei mindestens 50 Prozent liegt, nicht eingehalten werden. Erforderlich ist allerdings bei trägerverantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften der Einsatz einer qualifizierten Einrichtungsleitung.

Vorteile: Die Erleichterungen können Träger von klassischen Heimen dazu motivieren, in diese Art von Projekten einzusteigen; daher kann das Angebot zunehmen. Bei Leerstand tragen die Bewohner kein Risiko.

Nachteile: Das NuWG setzt keine Obergrenze bei der Gruppengröße; diese ist aber ein wesentliches Qualitätskriterium. Die Bewohner sind vom Träger ebenso abhängig wie in einem Heim, es gibt aber weniger Kontrollen. Es gibt keine Einflussmöglichkeiten der Angehörigen auf Art und Umfang der Pflegeleistungen. Auch bei Aufnahme neuer Bewohner besteht per Gesetz kein Mitspracherecht.

3. Die Ausnahme im NuWG: trägerverantwortet nur in der Gründungsphase und selbstverantwortet, wenn nach einem Jahr nachgewiesen wird, dass der Pflegedienst frei wählbar ist. Merkmale: Haushaltsgemeinschaft von drei (pflegebedürftigen) bis max. 12 Bewohnern. Das NuWG lässt in diesem Fall eine enge Kooperation zwischen Vermieter und Pflegedienst zu. Der Pflegedienst kann sogar selbst als Vermieter auftreten. Wenn jedoch spätestens ein Jahr nach Gründung der Wohngemeinschaft gegenüber der Heimaufsicht nachgewiesen wird, dass der Pflegedienst sowie Art und Umfang der Leistungen frei gewählt werden können, gilt die Wohn-

gemeinschaft als selbstverantwortet. Es bestehen lediglich Anzeigeund Mitteilungspflichten seitens der ambulanten Dienste sowie Beratungspflichten der Behörde.

Vorteile: Der Start einer Wohngemeinschaft wird erleichtert, weil die Suche nach dem separaten Vermieter entfällt. Es besteht kein Risiko der Bewohner bei Leerstand.

Nachteile: Wenn z.B. der Pflegedienst gleichzeitig als Vermieter auftritt, ist die freie Wählbarkeit eher theoretisch. Es dürfte schwierig werden, wenn der Pflegedienst abgewählt wird, aber dennoch Vermieter bleiben soll. Eine Frage ist auch, wie sich die Qualität im Laufe der Jahre sichern lässt. Es besteht Unklarheit darüber, wie der Übergang von der Trägerverantwortung in die Selbstverantwortung umgesetzt werden kann/soll.

Die Vorgaben des NuWG sind leider an vielen Stellen unzureichend, so dass der Schutz der Bewohner vor allem auch durch engagierte Angehörige zu sichern ist.

Literatur und Internetseiten zum Thema

Erfahrungen von Angehörigen und Begleitern

Hanna Kappus: "Das Leben ist ein großes: Alzheimer – ein langer Abschied", Gütersloh 2012

Chantal Louis: "Omas Glück", Köln 2015

Hanna Kappus, Ulrike Petersen u.a.: "Wo wären wir ohne sie – Von Mitmenschen und Wohngemeinschaften für Demenz", Hamburg 2016

Arbeitshilfen

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Hrsg.: "Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften – Informationen, rechtliche Fragen und Verträge", München 2014 www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren

Bertelsmann Stiftung / Kuratorium Deutsche Altershilfe, Hrsg.: "Leben und Wohnen im Alter – Ambulant betreute Wohngruppen – Arbeitshilfe für Initiatoren", Bd. 6, Köln, 2006 www.kda.de/files/wohnen/2006-08-07Band6_amb_WG.pdf

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg.: "Ambulant betreute Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen", Berlin, 2004 www.bmfsfj.de (Suchbegriff "Pawletko" eingeben)

Deutsche Alzheimer Gesellschaft – Selbsthilfe Demenz e.V., Hrsg.: Informationsblatt "Das Wichtigste Nr. 13": "Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Demenzkranke", Berlin, 2017 www.deutsche-alzheimer.de (Unser Service / Informationsblätter)

Freiburger Modell "Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz", Hrsg.: Freiburger Memorandum: "Wohngruppen in geteilter Verantwortung", Freiburg, 2006 www.bundesgesundheitsministerium.de (Titel in Suchfeld eingeben)

Hamburger Koodinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften STATTBAU HAMBURG, Hrsg.:

Journal für Wohn-Pflege-Gemeinschaften mit Themenschwerpunkten:

- Vertragsgestaltung in Wohn-Pflegeformen (2014)
- Bauen und Wohnen (2015) www.wg-gualitaet.de/aktuelles
- Jubiläumsausgabe: Paradigmenwechsel: Wohn-Pflege-Gemeinschaften Neue Kooperationen Neue Verantwortlichkeiten (2016): www.alzheimer-brandenburg.de/Journal_2016.pdf

Thomas Klie: "Wohngruppen für Menschen mit Demenz", Hannover, 2003 www.socialnet.de/rezensionen/721.php

Leben wie ich bin e.V., Hrsg.: "Es selbst in die Hand nehmen", Praxishandbuch für Wohngemeinschaften – Grundlagen für eine qualifizierte Pflege und Alltagsgestaltung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

www.leben-wie-ich-bin.de/downloads.html

Niedersachsenbüro Neues Wohnen im Alter, Hrsg.:

- Dokumentation 8. Nds. Fachtag Wohnen im Alter, 2015
- Dokumentation 6. Nds. Fachtag Neue Wohn- und Pflegeformen in Niedersachsen, 2013

diese und weitere interessante Materialien unter: www.neues-wohnen-nds.de/gemeinschaftliches-wohnen/materialien/

NBank, Hrsg.: Produktinformation: "Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens", Stand 26.07.2017 www.nbank.de/ (Titel in Suchzeile eingeben)

Tanja Sand: "Ambulant betreute Wohngemeinschaften. Die Rolle der Angehörigen von Menschen mit Demenz", Frankfurt a.M., 2015 www.socialnet.de/rezensionen/19611.php

Christine Schwendner: "Bürgerschaftliches Engagement in ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Frankfurt a.M., 2013 www.socialnet.de/rezensionen/16164.php

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Hrsg.:

Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz. Eine alternative Wohn- und Betreuungsform, Berlin, 2012 www.berlin.de/sen/pflege/pflege-und-rehabilitation/wohngemeinschaften/

Markus Sobottke, Hrsg.: Ambulant betreute Wohngemeinschaften – Konzepte, Rechtsgrundlagen und Finanzierungsaspekte, Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln, 2013 www.sozialbank.de ("BFS-Arbeitshilfen" eingeben, "Arbeitshilfen" klicken)

Stiftung trias, Hrsg.: Publikationen:

- "Rechtsformen für Wohnprojekte", 2016
- "Die Genossenschaft als Rechtsform für Wohnprojekte", 2010
- "Zukunftsfähige Wohnformen und Pflege", 2009
- "Die GbR als Rechtsform für Wohnprojekte und Baugemeinschaften", 2004

www.stiftung-trias.de/publikationen/

Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V. (SWA), Hrsg.:

"Qualitätskriterien für ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz – eine soziale Herausforderung, Orientierungsund Entscheidungshilfe", Berlin, 2016 www.wg-qualitaet.de/downloads/informationsbroschueren/

P. Wißmann, M. Ganß, Hrsg.: Demenz – DAS MAGAZIN, Nr. 14 Wohnen, Demenz Support Stuttgart gGmbH, Stuttgart, 2012 www.demenz-magazin.de/ausgaben-themen/einzelhefte/

www.wg-qualitaet.de – bundesweite Plattform der Qualitätsdiskussion rund um ambulant betreute Wohngemeinschaften, Träger: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Freunde alter Menschen e.V. und Alzheimer Gesellschaft Brandenburg e.V.

Angebot von Downloads verschiedener Broschüren zum Thema

Adressen

Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit Demenz

Oldenburg Stadt (nach PLZ)

Wohngemeinschaft Weiße Rose 10

Weiße Rose 10, 26123 Oldenburg Pflegedienst: Johanniter Unfallhilfe e.V. Tel: 0441/93 65 11 10 Vermieter: LebensImpulse e.V. Tel.: 0441/36 10 25 14

Senioren-Wohngemeinschaft Trommelweg

Trommelwea 31, 26125 Oldenbura Pflegedienst: Cura Häuslicher Pflegedienst Tel.: 04402/51 44 1 Vermieter: privat

Seniorenfinka

Scheideweg 162, 26127 Oldenburg Pflegedienst: Sanitas, Tel.: 0441/36 51 4 oder 0441/99 86 64 60 Vermieter: privat

Wohngemeinschaft am Bloherfelder Markt

Kennedystraße 12-14, 26129 Oldenburg Pflegedienst: Johanniter Unfallhilfe e.V. Tel.: 0441/93 65 11 10

Vermieter: GSG Oldenburg. Tel.: 0441/97 08 22 - Senioren- und Pflegestützpunkt Nieder-

Wohngemeinschaft am Sandweg

Sandweg 85, 26135 Oldenburg Pflegedienst: Landdienste Oldenburg Tel.: 0441/93 38 12 5 Vermieter: privat

Landkreis Oldenburg

Wohngemeinschaft "Sonne von Heide"

Tannenweg 15, 27777 Ganderkesee Pflegedienst: Ambulante Pflege Landdienste GmbH. Tel.: 04222/95 00 67 Vermieter: privat (Herr Milster) mob.: 0152/33 58 07 58

Landkreis Ammerland

Seniorenwohngemeinschaft Wiefelstede

Kortebrügger Str. 2a, 26215 Wiefelstede Pflegedienst: Cura Häuslicher Pflegedienst, Tel.: 04402/51 44 1 Vermieter: privat

Beratung zu Wohn-Pflege-Gemeinschaften

Alzheimer Gesellschaft Oldenburg e.V.

c/o BeKoS, Lindenstraße 12a, 26123 Oldenburg Tel.: 0441/92 66 93 9 E-Mail: info@alzheimer-oldenburg.de www.alzheimer-oldenburg.de Portal für freie Plätze in Wohn-Pflege-Gemeinschaften für Menschen mit Demenz in und um Oldenburg, Koordination AG Wohn-Pflege-Gemeinschaften. Anlaufstelle für interessierte Pflegedienste, Förderer, Vermieter, Initiatoren

Stadt Oldenburg

Amt für Teilhabe und Soziales

Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg (Postanschrift: 26105 Oldenburg) Tel.: 0441/235-0

- Heimaufsicht

Herr Schmitt Tel.: 0441/235-20 67 Beratung zu heimrechtlichen Fragen und zur Oualitätssicherung

sachsen (SPN)

Straßburger Str. 8. 26123 Oldenburg Tel.: 0441/235-37 80 und -38 80 Beratung zu Angeboten vor Ort. Leistungen der Pflegekasse und zur Wohnraumanpassung

- Betreuungsstelle der Stadt

Stau 73, 26122 Oldenburg Tel: 0441/235-23 05 in Kooperation mit dem

Sozialverband kath. Frauen (skf)

Peterstraße 22-26, 26121 Oldenburg Tel.: 0441/25 02 4 Beratung zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, rechtliche Betreuung

Amt für Bauordnung und Denkmalschutz

Industriestraße 1, Eingang C 26121 Oldenburger Tel.: 0441/235-36 37

- Wohnraumförderstelle

Frau Blechschmidt Tel.: 0441/235-25 87 Beratung zur Förderung bei der Schaffung von Mietwohnraum für Wohngruppen und Wohngemeinschaften

Feuerwehr Oldenburg

Vorbeugender Brandschutz Ibo-Koch-Straße 6, 26127 Oldenburg Tel.: 0441/235-44 44

E-Mail: feuerwehr@stadt-oldenburg.de

Niedersachsen

Niedersachsenbüro Neues Wohnen im Alter

Hildesheimer Straße 15 30169 Hannover Tel.: 0511/16 59 10 - 80 Ansprechpartnerin: Andrea Beerli E-Mail: beerli@neues.wohnen-nds.de www.neues-wohnen-nds.de

Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung

Scharnikaustr. 8, 30625 Hannover Tel.: 0511/388 28 - 95/96 Ansprechpartnerin: Annette Brümmer E-mail: info@fachstelle-wohnberatung.de www.fachstelle-wohnberatung.de

Berlin

Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit

Fragen zu Leistungen der Pflegeversicherung Tel.: 030/340 60 66 02

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24, 10117 Berlin Tel.: 030/18 55 5 - 0 E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de www.bmfsfj.de

Freunde alter Menschen e.V

Tieckstraße 9, 10115 Berlin Tel.: 030/13 89 57 90 E-Mail: info@famev.de www.freunde-alter-menschen.de

Brandenburg

Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.

Selbsthilfe Demenz Stephensonstraße 24-26 14482 Potsdam Tel.: 0331/740 90 08

Fachstelle Altern und Pflege im Quartier, Land Brandenburg (FAPiQ)

Rudolf-Breitscheid-Straße 64 14482 Potsdam Tel.: 0331/23 16 07 05 E-Mail: hecht@fapig-brandenburg.de www.fapiq-brandenburg.de

Hamburg

Koordinationsstelle für Wohn-Pflege-Gemeinschaften STATTBAU HAMBURG Stadtentwicklungsgesellschaft mbH

Sternstraße 106 20357 Hamburg

Tel.: 040/43 29 42 - 23 oder - 32

E-Mail: koordinationsstelle@stattbau-hamburg.de

www.stattbau-hamburg.de

Schleswig-Holstein

KIWA – Koordinierungsstelle für innovative Wohn- und Pflegeformen im Alter

Adolf-Westphal-Str. 4 24143 Kiel Tel: 043/98 85 463 E-Mail: kiwa-team@gmx.de www.kiwa-sh.de

Baden-Württemberg

Freiburger Modell e.V. Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz

Obergau 43 79102 Freiburg Tel.: 07641/98 75 33 9 E-Mail: info@freiburger-modell.de www.freiburger-modell.de

Danksagung

Unser besonderer Dank gilt der Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V. und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Stadt Hamburg sowie den Autoren Susanne Köhler und Jörn Wieking, auf deren vorbildlicher Arbeit wir aufbauen durften, um eine aktuelle Version des Leitfadens zu erstellen, die zugleich auf die besonderen Bedingungen in Niedersachsen abgestellt ist.

Dass dieser Leitfaden entstehen konnte, ist der Arbeitsgruppe (AG) "Wohn-Pflege-Gemeinschaften" in Oldenburg zu verdanken. In dieser AG diente die Hamburger Broschüre den Vertreterinnen und Vertretern aus allen Wohn-Pflege-Gemeinschaften in Oldenburg als Diskussionsleitfaden und zugleich als gemeinsames Arbeitsprojekt. Die Zusammenarbeit, die alle verschiedenen Blickwinkel, der Mieter wie der Vermieter, als auch der Pflegedienste und der Heimaufsicht, einbeziehen konnte, war eine Freude.

Wir danken den Angehörigen, die ihre Erfahrungen aus Nutzersicht eingebracht haben, und den ambulanten Pflegediensten *Ambulant, Cura Häuslicher Pflegedienste Oldenburg, Landdienste, Johanniter-Unfall-Hilfe* und *Sanitas*, die vielen Menschen mit Demenz in Oldenburg und Umgebung die Möglichkeit geben, als Mieter in Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu leben und dabei rund um die Uhr Hilfe und Unterstützung zu finden. Ihre Beiträge aus der Praxis waren für die Broschüre ungemein wichtig.

Wir danken der Heimaufsicht der Stadt Oldenburg und der Vertreterin der BIVA (Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen) für ihr besonderes Engagement, insbesondere bei der Anpassung der rechtlichen Aspekte an die Bedingungen in Oldenburg/Niedersachsen. Und wir bedanken uns bei der Vertreterin der GSG (Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH) für ihren wertvollen Beitrag aus Sicht des Wohnungsbaus.

Ganz besonders freuen wir uns darüber, dass in der AG beschlossen wurde, diese auch nach Abschluss dieses Projektes fortzuführen und dabei neue und spannende Themen rund um das Versorgungsmodell "Wohn-Pflege-Gemeinschaften" in den Fokus zu rücken.

Nicht zuletzt bedanken wir uns recht herzlich bei folgenden Sponsoren, die durch ihren finanziellen Beitrag die Erstellung der Broschüre ermöglicht haben:











Dieser Leitfaden richtet sich in erster Linie an Angehörige von Menschen mit Demenz, die sich über ambulant betreute Wohngemeinschaften informieren möchten und evtl. selbst eine solche Wohn-Pflege-Gemeinschaft gründen wollen.

Die Broschüre enthält nützliche Informationen und Tipps, u.a. zum Aufbau einer Gruppe, zur Finanzierung und zum Einsatz eines Pflegedienstes. Es werden Fragen zur konkreten Zusammenarbeit der Angehörigen sowie der Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft thematisiert. Darüber hinaus kann der Leitfaden Informationsgrundlage für potenzielle Förderer neuer Wohnprojekte, für Pflegedienste, die sich für Wohn-Pflege-Gemeinschaften engagieren möchten sowie für andere Interessierte sein.



Lindenstraße 12 a 26123 Oldenburg Telefon: (0441) 9 26 69 39 Beratung jeden Freitag von 9.00 - 11.00 Uhr

www.alzheimer-oldenburg.de